

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Perinçek gegen die Schweiz.....	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gegen Österreich.....	4
Europarat: Ministerkonferenz zu Meinungsfreiheit und Demokratie im digitalen Zeitalter.....	5

LÄNDER

AT-Österreich

BKS untersagt Ski-WM-App des ORF.....	6
BKS umfeldspezifische Werbung in ORF-Mediathek.....	7

BG-Bulgarien

Kürzung der staatlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens 2014.....	7
--	---

CH-Schweiz

Bundesgericht verpflichtet SRG zur Ausstrahlung SRG-kritischer Werbespots.....	8
Obergericht verurteilt Facebook-Nutzer wegen Morddrohung.....	8

CZ-Tschechische Republik

Wahlkampfberichterstattung im tschechischen Fernsehen.....	9
--	---

DE-Deutschland

BVerfG bestätigt gerichtliche Kontrolle urheberrechtlicher Vergütung.....	9
BayVGH verwirft KJM-Verbot von Teletextseiten.....	10
OLG Hamm verneint Löschpflicht von YouTube-Video über tödlichen Unfall.....	11
Verwendung von Bild zu fremden Werbezwecken verletzt Recht am eigenen Bild.....	11
AG Düsseldorf verneint Anspruch aus arglistiger Filesharing-Abmahnung.....	12

ES-Spanien

Verfassungsgericht bestätigt Recht am eigenen Bild und Ehre Behinderter.....	13
Einrichtung der Nationalen Markt- und Wettbewerbskommission.....	13

FI-Finnland

Neue Bestimmungen zu erweiterten kollektiven Lizenzen für Archive.....	15
--	----

FR-Frankreich

Staatsrat erklärt Genehmigungen zum Erwerb von Direct 8 und Direct Star durch Canal Plus für nichtig.....	16
---	----

Neue verfassungsrechtliche Vorschriften und Präzisierungen zum Sanktionsverfahren des CSA.....	16
CSA formuliert Vorschläge mit Blick auf eine klarere und einfachere Regulierung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf.....	17
Bericht über die Finanzierung der Filmproduktion und des Filmvertriebs im digitalen Zeitalter.....	18

GB-Vereinigtes Königreich

Syrien-Sendung von RT verstieß gegen Unparteilichkeitsverpflichtung.....	19
--	----

IE-Irland

Jüngste Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden.....	20
Weitere Urheberrechtssperrungen verfügt.....	20
Lizenzvergabeverfahren für kommerzielles terrestrisches Digitalfernsehen wird nicht wiedereröffnet.....	21

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Neues Gesetz über Filmaktivitäten zur Förderung von Filmproduktionen in Mazedonien.....	21
---	----

NL-Niederlande

Kein Anspruch von Profifußballspielern auf Bildrechte bei Spielübertragungen.....	22
Fernsehprogramm <i>Undercover in Nederland</i> durch Funktion der Medien als „öffentlicher Wachhund“ gedeckt.....	23

PT-Portugal

Entscheidung des Obersten Gerichts zur Notwendigkeit von Genehmigungen für Zusatzlautsprecher.....	23
--	----

RO-Rumänien

Änderungen zum Gesetz über öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter.....	24
Änderungs- und Ergänzungsentwürfe zum audiovisuellen Gesetz.....	25
Senat weist Änderung zur Filmverordnung der Regierung zurück.....	26

SE-Schweden

Schwedische Rundfunkkommission schlägt Liste gesellschaftlich bedeutender Ereignisse vor.....	27
---	----

SK-Slowakei

Strafe wegen Befürwortung von Marihuana aufgehoben.....	27
Neue Regulierungsbehörde für Telekommunikations- und Postdienste.....	28

US-Vereinigte Staaten

Gericht hebt Schlüsselbestimmungen des FCC Beschlusses über die Netzneutralität auf.....	29
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul
Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sàrl • Stefan Pooth
• Erwin Rohwer • Roland Schmid • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel
Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna
Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) •
Amélie Lépinard, Master - International and European
Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou •
Oliver O'Callaghan, City University London, UK •
Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National
University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2014 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Perinçek gegen die Schweiz

Am 17. Dezember 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit fünf zu zwei Stimmen geurteilt, dass die Schweiz mit der Verurteilung von Doğu Perinçek, dem Vorsitzenden der türkischen Arbeiterpartei, wegen öffentlicher Leugnung des Völkermords am armenischen Volk das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt hat. Perinçek hatte bei verschiedenen Anlässen den Völkermord an den Armeniern als „internationale Lüge“ bezeichnet. Die Schweizer Gerichte hatten Perinçek der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis des Schweizer Strafgesetzbuchs für schuldig befunden. Dieser Artikel stellt unter anderem die Leugnung, die grobe Verharmlosung oder den Versuch der Rechtfertigung eines Völkermordes oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter Strafe, die öffentlich mit dem Ziel geäußert werden, eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Weise herabzusetzen oder zu diskriminieren. Nach Auffassung der Schweizer Gerichte stellt der Völkermord an den Armeniern ebenso wie der Völkermord an den Juden eine vom Schweizer Parlament anerkannte historische Tatsache dar. Perinçeks Motive für die Leugnung dieser historischen Tatsache wiesen eine rassistische Tendenz auf und trügen nicht zur historischen Debatte bei. Unter Berufung auf Artikel 10 der Europäischen Konvention legte Perinçek vor dem Straßburger Gericht gegen die Schweizer Behörden Beschwerde wegen Verstoßes gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung ein.

Zunächst stellte der Gerichtshof fest, Perinçek habe seine Rechte nicht im Sinne von Artikel 17 der Konvention missbraucht. Die freie Ausübung des Rechts, heikle und kontroverse Fragen offen zu diskutieren, sei einer der fundamentalen Aspekte der Meinungsfreiheit und unterscheide eine tolerante und pluralistische demokratische Gesellschaft von einem totalitären oder diktatorischen Regime. Ob Artikel 17 greife, hänge davon ab, ob die Äußerung dem Ziel diene, zu Hass oder Gewalt aufzurufen, um die Rechte anderer zu beschneiden. Die Ablehnung der rechtlichen Charakterisierung der Geschehnisse von 1915 als „Genozid“ sei nicht erfolgt, um zum Hass gegen das armenische Volk aufzurufen.

Des Weiteren stimmte der Gerichtshof aus Sicht von Art. 10 der Konvention den Schweizer Gerichten darin zu, dass Perinçek gewusst haben müsse, dass er

sich durch die Beschreibung des Völkermords an den Armeniern als „internationale Lüge“ auf Schweizer Staatsgebiet einer Strafe aussetzte, die „gesetzlich vorgesehen“ ist. Artikel 261bis des Schweizer Strafgesetzbuchs diene dem Schutz Dritter, nämlich der Ehre der Angehörigen von Opfern der Gräueltaten des Osmanischen Reichs gegen das armenische Volk ab 1915. Die entscheidende Frage laute, ob die Verfolgung und Verurteilung Perinçeks „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, die Diskussion über den „Genozid“ an den Armeniern sei von großem Interesse für die Öffentlichkeit, und Perinçek habe sich in einer historischen, rechtlichen und politischen Rede geäußert, die Teil einer erhitzten Debatte gewesen sei. Bei der Entscheidung, ob der Eingriff in Perinçeks Recht auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt und notwendig ist, sei der Ermessensspielraum der Schweizer Behörden daher eingeschränkt gewesen. Es sei noch immer sehr schwierig, einen allgemeinen Konsens über die Einstufung des „Genozids“ an den Armeniern zu finden. Nur etwa 20 von 190 Staaten weltweit hätten den Genozid an den Armeniern offiziell anerkannt. Der Begriff „Genozid“ stelle zudem ein genau definiertes und enges rechtliches Konzept dar, das schwer nachzuweisen sei. Historische Forschung sei definitionsgemäß offen für Diskussionen und führe nicht unbedingt zu endgültigen Schlüssen oder zur Feststellung objektiver und absoluter Wahrheiten. In diesem Zusammenhang machte der Gerichtshof einen deutlichen Unterschied zwischen dem vorliegenden Fall und der Leugnung der Holocaust-Verbrechen des Naziregimes. Die Schweiz habe nicht dargelegt, warum in diesem Land ein gesellschaftliches Bedürfnis bestehe, eine Person wegen Rassendiskriminierung zu belangen, wenn sie die rechtliche Einstufung von Maßnahmen der Jahre ab 1915 auf dem Gebiet des früheren Osmanischen Reiches als „Genozid“ in Frage stelle. Der Gerichtshof verwies zudem auf den Allgemeinen Kommentar Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zu Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), der sich gegen „generelle Verbote von Äußerungen über historische Ansichten“ ausspricht. Dem UN-Menschenrechtsausschuss (UN-MRA) zufolge müssten „Gesetze, welche die Meinungsäußerung über historische Fakten unter Strafe stellen, sogenannte ‚Memory Laws‘, überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie weder gegen die Meinungsfreiheit noch gegen die Freiheit der Rede verstoßen“.

Abschließend bezweifelte der Gerichtshof, dass die Verurteilung Perinçeks aufgrund eines „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses“ geboten war. Er habe sicherzustellen, dass die Sanktion keine Art von Zensur darstelle, die Menschen veranlasse, im Rahmen einer Debatte von allgemeinem Interesse keine Kritik zu äußern, denn eine solche Sanktion könne Menschen davon abhalten, sich an öffentlichen Diskussionen über Fragen zu beteiligen, die für das Leben der Gemeinschaft von Interesse sind. Die von den nationalen Behörden angeführten Begründungen für die

Verurteilung Perinçeks seien unzureichend, und die innerstaatlichen Behörden hätten in diesem Fall ihren engen Ermessensspielraum bei einer Debatte von unbestreitbarem öffentlichem Interesse überschritten. Der Gerichtshof urteilte, es sei nicht gerechtfertigt gewesen, Perinçek dafür zu verurteilen, dass er geleugnet habe, dass die Gräueltaten gegen das armenische Volk im Jahr 1915 und in den Folgejahren einen Genozid darstellten. Daher liege ein Verstoß gegen Artikel 10 vor.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Perinçek c. Suisse, requête n°27510/08 du 17 décembre 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Perinçek gegen die Schweiz, Beschwerte Nr. 27510/08, vom 17. Dezember 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16834>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gegen Österreich

In einem neuen Urteil zum Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten hat der Straßburger Gerichtshof erneut den Anwendungsbereich von Artikel 10 der Konvention geklärt und erweitert. Die Beschwerdeführerin in dieser Sache war eine Nichtregierungsorganisation (NGO), die Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (OVESSG). Sie hatte 2005 die für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksübertragungen zuständige Tiroler Grundverkehrskommission aufgefordert, ihr die innerhalb eines bestimmten Zeitraums ergangenen Entscheidungen der Kommission, gegebenenfalls in anonymisierter Form, zukommen zu lassen. Die OVESSG erklärte, sie werde die entstehenden Kosten tragen. Die Anträge der Vereinigung wurden jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass sie nicht in den Geltungsbereich des Tiroler Gesetzes über den Zugang zu Informationen fielen. Selbst wenn der Antrag in dessen Geltungsbereich fielen, sei eine Behörde nach diesem Gesetz nicht verpflichtet, die angeforderten Informationen bereitzustellen, wenn dies so viele Ressourcen erfordere, dass ihre Funktion beeinträchtigt und die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben gefährdet wäre. Die Klagen der Vereinigung beim Verwaltungsgericht und beim Verfassungsgericht wurden abgewiesen. Die OVESSG beschwerte sich daraufhin in Straßburg, dass ihr in Artikel 10 der Konvention garantiertes Recht zum Empfang von Informationen verletzt worden sei.

Der Gerichtshof vertritt die Ansicht, dass die Weigerung, der OVESSG den Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren, einen Eingriff in ihre Rechte gemäß Artikel 10 darstelle, da die Vereinigung rechtmäßig Informationen von öffentlichem Interesse sammle, um sich an einer öffentlichen Debatte zu beteiligen. Da akzeptiert wurde, dass die Weigerung im Tiroler Gesetz über den Zugang zu Informationen vorgesehen war und das rechtmäßige Ziel verfolgte, die Rechte Dritter zu schützen, hatte der Gerichtshof dann zu entscheiden, ob die Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten gerechtfertigt, also im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der Gerichtshof verweist auf die Entwicklung seiner Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 10 und den Zugang zu Informationen. Er habe die Auffassung vertreten, dass das Recht zum Empfang von Informationen nicht als positive Verpflichtung eines Staats auszulegen sei, Informationen von Amts wegen zu sammeln und zu verbreiten. Er habe sich jedoch in letzter Zeit einer breiteren Auslegung des Rechts zum Empfang von Informationen und damit der Anerkennung eines Rechts auf Zugang zu Informationen angenähert. Zudem verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, nach der eine besonders sorgfältige Prüfung vorzunehmen sei, wenn mit einem Informationsmonopol ausgestattete Behörden in die Ausübung der Funktion eines sozialen Kontrollorgan eingreifen (siehe *Társaság a Szabadságjogokért* gegen Ungarn (IRIS 2009-7/1) und *Youth Initiative for Human Rights* gegen Serbien (IRIS 2013-8/1)).

Die Tiroler Grundverkehrskommission habe ihre Weigerung, der OVESSG den Zugang zu den geforderten Dokumenten zu gewähren, nicht ausreichend begründet.

Im Gegensatz zu ähnlichen Behörden in anderen Regionen Österreichs habe die Tiroler Behörde entschieden, ihre Entscheidungen nicht zu veröffentlichen, und sich damit ein Informationsmonopol verschafft.

Die bedingungslose Weigerung der Tiroler Grundverkehrskommission mache es der OVESSG somit in einem der neun österreichischen Bundesländer, nämlich in Tirol, unmöglich, ihre Recherchen durchzuführen und sich am Verfahren zur Novellierung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes in zielführender Weise zu beteiligen. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, der Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit der beschwerdeführenden Vereinigung könne nicht als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig angesehen werden. Mit 6:1 Stimmen konstatierte er einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), case of Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes v. Austria, Appl. No. 39534/07 of 28 November 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gegen Österreich, Beschwerde Nr. 39534/07, vom 28. November 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16835>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europarat: Ministerkonferenz zu Meinungsfreiheit und Demokratie im digitalen Zeitalter

Am 7.-8. November 2013 fand in Belgrad (Serbien) die Konferenz des Europarats der für die Medien und Informationsgesellschaft zuständigen Minister mit dem Titel „Meinungsfreiheit und Demokratie im digitalen Zeitalter: Chancen, Rechte, Pflichten“ statt. Die vorhergehende Ministerkonferenz zu ähnlichen Fragen („Ein neues Medienkonzept?“) fand 2009 in Reykjavik statt (siehe IRIS 2009-8/2).

Die teilnehmenden Minister der Konferenz verabschiedeten eine politische Erklärung und drei Entschlüsse, und zwar zur

1. Internetfreiheit, zur
2. Bewahrung der zentrale Rollen der Medien im digitalen Zeitalter, und zur
3. Sicherheit von Journalisten

Die politische Erklärung ruft die Bedeutung der Meinungsfreiheit („und der mit ihr verbundenen Medienfreiheit“) und der Privatsphäre (einschließlich Datenschutz) in Erinnerung und erkennt an, dass diese Rechte und Freiheiten in einem Online-Umfeld sich neuen Bedrohungen und Herausforderungen gegenüber sehen. Mehrere Bedrohungen werden explizit genannt, zum Beispiel der Missbrauch immer neuer technischer Möglichkeiten zur elektronischen Massenüberwachung, Online-Hassreden und intolerante Äußerungen, Tötung, physische Angriffe und sonstige Formen der Bedrohung von „Journalisten und sonstigen Medienvertretern, die journalistisch tätig sind oder öffentliche Kontrollfunktionen wahrnehmen“. Die Erklärung erinnert zudem an die Notwendigkeit eines differenzierten Regulierungsansatzes für ein zunehmend diversifiziertes Medienspektrum - ein zentrales Anliegen der Konferenz von Reykjavik, das in der Folge in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats CM/Rec.(2011)7 an die Mitgliedsstaaten für ein neues Medienkonzept (IRIS 2011-10/4) weiter entwickelt wurde.

Die politische Erklärung fordert den Ministerrat auf, bei den drei Entschlüssen „geeignete Schritte zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen“.

Entschlüsselung Nr. 1 erläutert die Wichtigkeit des Internets für Menschenrechte und Gesellschaft sowie die Bedeutung (insbesondere) der Menschenrechtsstandards des Europarats, etwa für „die Grundsätze der Internet Governance, Netzneutralität und die Universalität, Integrität und Offenheit des Internets“. Sie fordert den Europarat auf, mehrere Aktionslinien zu verfolgen: die kontinuierliche Fortentwicklung eines Multistakeholder-Ansatzes bei „Internetfreiheit“, die Förderung von Medienvielfalt und Pluralismus im Internet, die rasche Fertigstellung eines Kompendiums der geltenden Menschenrechte für Internetnutzer, verstärkte Anstrengungen zur Wahrung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, insbesondere junger Menschen, die fortgesetzte Bekämpfung von Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt und Terrorismus im Internet, die Förderung von Programmen für Medien- und Digitalkompetenz unter Berücksichtigung von Gender- und Vielfaltsaspekten, die Erforschung von Wegen zur Förderung der Teilhabe schutzbedürftiger oder benachteiligter Personen oder Gruppen am Internet, Verbindung zu privaten Akteuren bezüglich ihrer Menschenrechtspflichten und -verantwortlichkeiten im Internet usw.

Absatz 13(v) der Entschlüsselung zog besondere Aufmerksamkeit auf sich und wurde während der abschließenden Plenarsitzung der Konferenz eingehend diskutiert. Er fordert den Europarat auf, „vor dem Hintergrund der Anforderungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte eingehend den Umstand zu prüfen, dass enorme Mengen an elektronischen Kommunikationsdaten zu Einzelpersonen von Nachrichtendiensten gesammelt, vorsätzlich Schwachstellen und ‚Hintertüren‘ in die Sicherheitssysteme des Internets eingebaut oder die Verschlüsselungssysteme anderweitig vorsätzlich geschwächt werden“. Die britische Delegation gab eine Erklärung ab, wonach sich Großbritannien von diesem Absatz distanzieren, da er „den Umfang der Tätigkeit, die der Europarat ausführen soll, übermäßig einschränken könnte“.

Entschlüsselung Nr. 2 betrifft in erster Linie die Notwendigkeit, die demokratischen Aufgaben - insbesondere die öffentliche Kontrollfunktion - zu schützen, die Journalisten und den Medien zugedacht sind und von mehr und mehr Akteuren wahrgenommen werden. Sie betrachtet Selbstregulierung, Unabhängigkeit, ethisches Verhalten, Vielfalt und Pluralismus der Medien als Schlüsselmerkmale für ein förderliches Medienumfeld im digitalen Zeitalter. Damit ruft sie den Europarat zudem auf, spezielle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Merkmale zu stärken, unter anderem durch eine eingehende Überprüfung „des Standes der Medienkonzentration, Transparenz bei Eigentumsverhältnissen und Regulierung von Medien und ihres Ein-

flusses auf Medienpluralismus und -vielfalt, und die Notwendigkeit einer Aktualisierung der entsprechenden europäischen Standards im digitalen Zeitalter zu bedenken“.

EntschlieÙung 3 formuliert die dringende Notwendigkeit, den „alarmierenden“ Bedrohungsmustern für die Meinungsfreiheit und die Sicherheit von Journalisten in ganz Europa vorrangig entgegenzutreten. Die teilnehmenden Minister „beschließen [daher], alle geeigneten Schritte zu unternehmen“, um den Schutz von Journalisten zu gewährleisten, was auch Präventivmaßnahmen und wirksame Untersuchungen beinhaltet. Die EntschlieÙung hat Kenntnis von bestehenden Initiativen des Europarats und anderer internationaler Initiativen, die die gleichen Ziele verfolgen, etwa den UN-Aktionsplan für die Sicherheit von Journalisten und das Problem der Straflosigkeit sowie Resolution 21/12 des UN-Menschenrechtsrats zur Sicherheit von Journalisten, und strebt eine Verbindung zu ihnen an. Maßgebliche positive Verpflichtungen des Staates werden in Erinnerung gerufen. Vorgesehene Aktionslinien betreffen die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen des Europarats und unterstreichen die Bedeutung der Entwicklung von Richtlinien zum Schutz des breiten Spektrums an Akteuren, die journalistisch tätig sind oder öffentliche Kontrollfunktionen ausüben, einer effizienten Einführung von Standards und bewährten Praktiken sowie der Bewältigung spezifischer genderbezogener Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich weibliche Journalisten gegenüber sehen.

Die Delegation der Russischen Föderation brachte eine interpretative Erklärung zur Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz ein, in der sie unter anderem ihre Einwände gegen die Einräumung „irgendeines Rechtsstatus“ für spezielle Gruppen wie „Blogger, Menschenrechtsaktivisten, Whistleblower oder sonstige ‚Personen, die journalistisch tätig sind oder öffentliche Kontrollfunktionen ausüben‘, sowie auch die sogenannten ‚neuen Medien‘“ darlegt. Die Erklärung weist auch nachdrücklich auf die enge Beziehung zwischen den Rechten von Internetnutzern und ihren Pflichten hin.

• Politische Erklärung und EntschlieÙungen, Konferenz des Europarats der für die Medien und Informationsgesellschaft zuständigen Minister, „Meinungsfreiheit und Demokratie im digitalen Zeitalter: Chancen, Rechte, Pflichten“, 8. November 2013, Belgrad, Serbien
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16854>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

BKS untersagt Ski-WM-App des ORF

Der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) hat am 11. November 2013 entschieden, dass eine Anwendungssoftware (so genannte App) des Österreichischen Rundfunks (ORF) zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming rechtswidrig ist. Die Software ermöglichte den Nutzern den Zugriff auf Datenbestände zum Turnier mittels mobiler Endgeräte.

Wie die erstinstanzliche Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in dem vom ORF angefochtenen Bescheid zutreffend festgestellt habe, handelt es sich laut BKS um ein „eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Angebot“. Nach der Negativliste des § 4f Abs. 2 Z. 28 ORF-Gesetz (ORF-G) ist ein solches Angebot dem ORF untersagt.

Weiterhin befand der BKS, die App stelle entgegen dem Vorbringen des ORF ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot im Sinne von § 3 Abs. 5 Z. 2 ORF-G dar, da die auf den mobilen Endgeräten erfolgte Zusammenführung von Teilangeboten aus dem bestehenden Angebot des ORF eine publizistische Auswahlentscheidung voraussetze. Dies sei auch dann der Fall, wenn bestimmte Teilangebote jeweils komplett übernommen würden. Denn auch hierin sei die Umsetzung planvoller Überlegungen seitens der Redaktionsverantwortlichen und mithin eine Gestaltungsleistung zu sehen.

Das Angebot sei ferner eigens für mobile Endgeräte geschaffen worden, da der Nutzer des regulären Online-Angebots des ORF keinen Zugang zu einem vergleichbar kompakten Angebot zur Ski-Weltmeisterschaft habe. Es liege somit ein inhaltliches Mehrangebot vor. Im Gegensatz zur Optimierung bereits bestehender Angebote für die mobile Nutzung habe der Gesetzgeber dem ORF ein solches mit Blick auf die Interessen der Verleger gerade untersagen wollen.

• Bescheid des BKS vom 11. November 2013 (GZ 611.812/0001-BKS/2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16877>

DE

Christian Lewke

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BKS umfeldspezifische Werbung in ORF-Mediathek

Mit Bescheid vom 11. November 2013 hat der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) im Rahmen einer vom Österreichischen Rundfunk (ORF) beantragten Konzeptänderung für die ORF-Mediathek Stellung zur Reichweite des Sponsoringbegriffs bei nicht-linearen Mediendiensten bezogen.

Ausgangspunkt des Verfahrens war die Beanstandung der vom ORF geplanten Änderung des Vermarktungskonzepts durch die vorinstanzliche Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Die Behörde hatte festgestellt, dass der ORF kommerzielle Kommunikation zum einen unspezifisch platziert anbietet (also ohne Einfluss des Werbetreibenden auf das konkrete Werbeumfeld). Zum anderen wolle der ORF auch eine Buchung kommerzieller Kommunikation im Umfeld spezifischer Sendungen ermöglichen. Nach Ansicht der KommAustria erfüllt letztere Vermarktungsform den Tatbestand des „Sponsoring“ im Sinne von § 1a Z. 11 ORF-Gesetz, der dahingehend auszulegen sei, dass er neben dem klassischen Sponsoring auch sämtliche in direktem und indirektem Zusammenhang mit dem Hauptinhalt vermarktete kommerzielle Kommunikation umfasse. Da § 17 Abs. 3 ORF-Gesetz das Sponsoring von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information verbiete, sei der entsprechende Teil des Antrags des ORF abzulehnen.

Der BKS folgte der KommAustria im Berufungsverfahren nur teilweise. Die Möglichkeit der spezifischen Buchung von Werbeplätzen allein könne nicht die Annahme rechtfertigen, dass bei Inanspruchnahme dieser Option tatsächlich eine Form von Sponsoring vorliege. Auch im herkömmlichen linearen Fernsehen sei es schließlich möglich und zulässig, im Umfeld von Nachrichtensendungen kommerzielle Kommunikation zu buchen, auch wenn zu berücksichtigen sei, dass das spezifische Interesse des Werbetreibenden hier auch regelmäßig der attraktiven Sendezeit geschuldet sei. Während ein direkter inhaltlicher Zusammenhang zwar ein Indiz für Sponsoring sein könne, geht nach Ansicht des BKS der generelle Ausschluss von an das Umfeld angepasster Werbung zu weit bzw. setzt zu früh an. Dem ORF-Gesetz könne nämlich keine Grundlage für ein entsprechendes „Vorabverbot“ jeglicher kommerzieller Kommunikation im Zusammenhang mit Nachrichtensendungen entnommen werden.

Aus diesen Gründen sei dem ORF zu gestatten, kommerzielle Kommunikation spezifisch mit der Bereitstellung von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Kommunikation als Abrufdienste zur Buchung anzubieten, sofern zwischen der kommerziellen Kommunikation und dem Inhalt des Abrufdienstes kein wie immer gearteter inhaltlicher Konnex hergestellt werden kann.

- Entscheidung des BKS vom 11.11.2013 (GZ 611.998/0004-BKS/2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16857>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

Kürzung der staatlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens 2014

Die Beihilfe aus dem Staatshaushalt für den nationalen öffentlich-rechtlichen Mediendienstanbieter BNT, das Bulgarische Nationalfernsehen, ist für 2014 gegenüber 2013 um fast BGN 5 Mio. (EUR 2,5 Mio.) gekürzt worden. 2014 erhält BNT vom Staat BGN 65,15 Mio. statt BGN 70,13 Mio. wie 2013. Gemäß Art. 70 Abs. 3 Ziff. 3 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (RTA) wird das Budget des öffentlich-rechtlichen Fernsehens mit einer Beihilfe aus dem Staatshaushalt unterstützt.

Trotz der Proteste von Vertretern öffentlich-rechtlicher Medien während der Sitzung des Kultur- und Medienausschusses, einem der ständigen Ausschüsse der 42. Nationalversammlung, verabschiedeten die Abgeordneten des bulgarischen Parlaments in ihrer Plenarsitzung den gekürzten Betrag für die staatliche Finanzierung von BNT. Die BNT-Vertreter konnten die Versammlung mit ihrem Argument, die Höhe der Beihilfe von 2013 müsse angesichts der hohen Kosten für den anstehenden Digitalisierungsprozess und die Produktion eigener Fernsehinhalte dringend beibehalten werden, nicht überzeugen.

Als unmittelbare Folge der Kürzung hat BNT seine Teilnahme am Eurovision Song Contest abgesagt, um die Teilnahmegebühr einzusparen. Die Gebühr war gegenüber 2005 (dem Jahr der ersten ESC-Teilnahme Bulgariens) um 100 % gestiegen. Angesichts der Ausgaben für dieses Projekt und der bevorstehenden Budgetkürzung für 2014 gilt die Aussetzung der ESC-Teilnahme als erste einer ganzen Reihe erforderlicher Sparmaßnahmen.

Das Staatshaushaltsgesetz 2014 der Republik Bulgarien wurde am 9. Dezember 2013 von der Nationalversammlung verabschiedet und am 20. Dezember 2013 im Amtsblatt Nr. 109 verkündet.

- Закон за държавния бюджет на република България (Staatshaushaltsgesetz 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16837>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Bundesgericht verpflichtet SRG zur Ausstrahlung SRG-kritischer Werbespots

Der Service Public-Veranstalter Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) muss auch Fernsehwerbespots ausstrahlen, welche die SRG angreifen. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) gutgeheissen, der sich gegen die Ablehnung eines SRG-kritischen Werbespots gewehrt hatte.

Die SRG-Tochtergesellschaft publisuisse SA hatte 2011 lediglich die erste Version eines vom VgT produzierten Spots zugelassen. Er dauert sieben Sekunden, zeigt Logo und Internetadresse des Vereins sowie den (eingblendeten und vorgelesenen) Text „www.VgT.ch - was andere Medien totschiweigen“. Diese Version wurde im Werbeblock des SRG-Programms Schweizer Fernsehen gegen Bezahlung des VgT achtzehn Mal ausgestrahlt. Abgelehnt wurde hingegen eine überarbeitete Fassung des Spots mit der neuen Formulierung „was das Schweizer Fernsehen totschiweigt“. Die publisuisse bezeichnete diese Version als geschäfts- und imageschädigend, was gegen Art. 10 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verstosse.

Die rundfunkrechtliche Aufsichtsbehörde (Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen; UBI) akzeptierte 2012 mit 5 gegen 2 Stimmen das Vorgehen der SRG. Der abgelehnte Spot werfe dem Schweizer Fernsehen vor, es verschweige tierschutzrelevante Informationen und unterdrücke damit bewusst wichtige Themen. Dies sei geeignet, den Ruf des Schweizer Fernsehens zu schädigen (siehe IRIS 2012-6/12, IRIS 2010-3/10, IRIS 2009-10/2, IRIS 2001-7/2, IRIS 1998-1/8).

Nach Ansicht des Bundesgerichts ist jedoch die bloss Befürchtung, ein Spot könne dem Ruf der SRG abträglich sein, kein ausreichender Grund für die abgelehnte Ausstrahlung. Das oberste schweizerische Gericht hiess eine Beschwerde des VgT gegen den UBI-Entscheid gut. Der verweigerte Zugang zum Werbeanteil des SRG-Programms missachte verfassungsmässige Rechte des VgT. Als privilegierte Konzessionärin sei die SRG im Werbereich nicht gleich frei wie private Programmveranstalter. Wer staatliche Aufgaben wahrnehme und diese mit Nebenaktivitäten (Werbung) finanziere, sei an die Grundrechte gebunden. Die SRG sei zu einer neutralen, sachlichen Haltung verpflichtet und müsse „auch eine gewisse Kritik gegen sich selber zulassen“.

Beim Streit um den Zugang zum Werbeanteil habe die SRG geringere Autonomie als in redaktionellen Sendefässen, denn dem Publikum sei klar, dass es sich bei

Werbespots um die Auffassung eines aussenstehenden Dritten handle. Für den Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit des VgT wäre u.a. eine gesetzliche Grundlage nötig. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der publisuisse genügen dieser Anforderung nicht. Zwar gibt es im schweizerischen Gesetzesrecht verschiedene Vorschriften, die eine Ablehnung rechtswidriger Werbespots erlauben oder gebieten: Die SRG muss gemäss Bundesgericht wie andere Programmveranstalter sicherstellen, „dass das Werbeprogramm kein nationales oder internationales Recht verletzt“. Sie lege aber nicht dar, inwiefern gerade der fragliche VgT-Spot bestehende Vorschriften im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG), dem Zivilgesetzbuch (ZGB; Persönlichkeitsschutz) oder dem Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) verletze.

Mangels einer gesetzlichen Grundlage und auch eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Ablehnung hätte die SRG (bzw. ihre Tochter publisuisse) den Spot in der vom VgT gewünschten Fassung annehmen müssen. Sollte der VgT nach wie vor auf der Ausstrahlung bestehen, so müsste die SRG einen Werbevertrag abschliessen, wobei der VgT der SRG die Werbezeit finanziell abzugelten hat.

- Entscheid des Bundesgerichts vom 16. November 2013 (2C_1032/2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16863> DE
- Entscheid b.651 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 22. Juni 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16864> DE

Franz Zeller

*Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern,
Basel & St. Gallen*

Obergericht verurteilt Facebook-Nutzer wegen Morddrohung

Medienberichten zufolge hat das Zürcher Obergericht am 25. November 2013 einen 23-Jährigen zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen verurteilt, da dieser seinen 290 Facebook-Freunden Vergeltung dafür androht hatte, dass ihm niemand zu seinem Geburtstag gratuliert hatte.

Das Zürcher Obergericht verurteilte den Facebook-Nutzer zu 45 Tagessätzen zu CHF 10 wegen versuchter Schreckung der Bevölkerung. Nach dem einschlägigen Art. 258 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) wird bestraft, wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt.

Das Obergericht wertete den Kreis von 290 Facebook-Freunden als „Bevölkerung“ im Sinne des Art. 258 StGB. Der Begriff verlangt nach ständiger Rechtsprechung, dass sich die Drohung oder Vorspiegelung einer Gefahr nicht nur an einen definierten Kreis wie

die Familie oder den Freundeskreis richtet. Die Nachricht des Verurteilten richte sich jedoch bewusst an eine Vielzahl von Lesern und gerade nicht an einen abgesteckten Kreis von Freunden im herkömmlichen Sprachgebrauch. Zu den Facebook-Freunden gehörte naturgemäß eine Vielzahl von losen Kontakten.

Hinzu trete der Umstand, dass der Verurteilte nach dem Absenden die Kontrolle über die Weiterverbreitung der Nachricht aus der Hand gegeben habe. Dass er durch seine Nachricht Dritte in Schrecken versetze, habe der Verurteilte zumindest billigend in Kauf genommen. Dass ein Vorsatz zur Umsetzung seiner Drohung nie bestanden habe, spiele für die Strafbarkeit keine Rolle, so der Referent des Gerichts.

Neben seiner Strafe muss der Verurteilte auch die Kosten des psychiatrischen Gutachtens über seine psychische Verfassung in Höhe von rund CHF 12.700 wie auch die sonstigen Gerichtskosten selbst tragen.

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

CZ-Tschechische Republik

Wahlkampfberichterstattung im tschechischen Fernsehen

Der Generaldirektor des tschechischen Fernsehens hat 2013 eine Richtlinie herausgegeben, die Leitlinien für die Berichterstattung des tschechischen Fernsehens im Vorfeld der Wahl zum tschechischen Nationalparlament am 25. und 26. Oktober 2013 enthält. Die Richtlinie gibt Fernsehsendern allgemeine Regeln für angemessene politische Sendungen an die Hand.

Die Richtlinie betont unter anderem das Prinzip der „abgestuften Gleichbehandlung“, das bei der Ausstrahlung von Sendungen zum Wahlkampf beachtet werden muss. Das Prinzip basiert auf den Ergebnissen der Wahlumfragen. Die Häufigkeit des Auftritts von Kandidaten in politischen Debatten richtet sich unter anderem nach ihrem Abschneiden in der Meinungsforschung. Weitere Leitlinien betreffen Meinungsumfragen und andere Arten von Untersuchungen zur öffentlichen Meinung. Die Richtlinie regelt die Verpflichtungen von Fernsehsendern zur Information über Parteien und Kandidaten sowie Zeit und Modalitäten für die Präsentation politischer Diskussionen.

Die tschechische Piratenpartei, die bei der Wahl nicht erfolgreich war, klagte beim Obersten Verwaltungsgerichtshof unter anderem gegen das Verfahren zur Auswahl von Gästen in Sondersendungen tschechischer Fernsehveranstalter vor den Wahlen sowie ge-

gen das Wahlforschungskriterium. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof verwarf diesen Punkt der Klage ebenso wie andere, da das tschechische Fernsehen die Anforderung der Vielfalt der Informationen über Kandidaten gemäß §16 Abs. 4 des Wahlgesetzes erfüllt habe. Das Vorgehen des tschechischen Fernsehens in der Vorwahlsendung sei rechtmäßig gewesen und habe dem Prinzip der abgestuften Gleichbehandlung entsprochen.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof vertrat in seiner Entscheidung die Ansicht, das Prinzip der abgestuften Gleichbehandlung sei richtig, und das tschechische Fernsehen sei eindeutig darum bemüht, bei der Verteilung der Sendezeit zwischen den Kandidaten anhand ihrer politischen und gesellschaftlichen Bedeutung die Anforderungen der Angemessenheit zu erfüllen. Einschränkungen bei der Anzahl der Redner von Parteien und Bewegungen in den meistgesehenen Wahldebatten ständen im Einklang mit dem Prinzip der abgestuften Gleichbehandlung.

Der Gerichtshof prüfte auch die Verträge zwischen dem tschechischen Fernsehen und den Meinungsforschungsinstituten. Sowohl die Verträge als auch die Untersuchungsmethoden entsprächen den Standards der Statistik. Die vom tschechischen Fernsehen verwendeten Wahlumfragen seien ein angemessenes Mittel, um statistische Informationen über das aktuelle Wählerpotential zu gewinnen.

Das Prinzip der abgestuften Gleichbehandlung bedeute nicht, dass alle Parteien die gleiche Sendezeit haben müssten. Die Überlegungen des tschechischen Fernsehens bei der Auswahl der Teilnehmer für die wichtigsten Diskussionen seien weder willkürlich noch diskriminierend gewesen, sondern basierten vielmehr auf nachvollziehbaren Begründungen und relevanten Daten.

• *Usnesení Nejvyššího správního soudu ČR č. Vol 142/2013* (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofs der Tschechischen Republik)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16838>

CS

Jan Fučík

Česká televize, Prag

DE-Deutschland

BVerfG bestätigt gerichtliche Kontrolle urheberrechtlicher Vergütung

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2013 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, mit der § 32 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) angegriffen worden war. § 32 UrhG erlaubt die gerichtliche Kontrolle der Angemessenheit einer urheberrechtlichen Vergütung für

die Nutzung eines Werkes, indem es dem Urheber einen Anspruch auf Anpassung der Vergütungshöhe einräumt.

Gegen diese Bestimmung wandte sich der Beschwerdeführer, ein Buchverlag. In zwei Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) war er zur Nachzahlung von Übersetzerhonoraren verurteilt worden. Nach Ansicht des BGH war die vertraglich vereinbarte Vergütung in beiden Fällen zu niedrig veranschlagt.

Das BVerfG hält die Norm des § 32 UrhG für verfassungskonform. Zwar schütze Art. 12 des Grundgesetzes (GG) die Freiheit, grundsätzlich selbst und einzelvertraglich zu bestimmen, wie und in welcher Höhe eine urheberrechtlich relevante Leistung vergütet werden soll. Angesichts der Tatsache, dass sich die Urheber gegenüber Verlagen oder sonstigen Rechteinverwertern häufig in einer schwachen Verhandlungsposition befänden, sei es gerechtfertigt, zwingendes Gesetzesrecht zur Sicherung einer angemessenen Vergütung zu schaffen und so die Vergütungshöhe der gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Insoweit streitet die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG für die Urheber. Dieser verlange wie auch § 11 Satz 2 UrhG die Sicherstellung einer angemessenen Vergütung des Urhebers. Auch völker- und europarechtliche Bestimmungen enthielten diese Gewährleistungspflicht.

Das BVerfG erkennt an, dass es sich bei § 32 UrhG um eine erhebliche Beschränkung der Privatautonomie handelt, die auch die Planungssicherheit und Verlässlichkeit von Vertragsinhalten beeinträchtigt. Die Norm nehme den Verwertern jedoch nicht jeglichen Verhandlungsspielraum, sondern begrenze die Vergütung lediglich nach unten. Die Position der Rechteinverwerter sei auch dadurch nicht über Gebühr beeinträchtigt, dass der Urheber stets die Beweislast für eine behauptete Unangemessenheit der Vergütung trägt. Weiterhin könne Rechtssicherheit durch die Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregeln nach § 36 UrhG geschaffen werden. Sind gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt, wird die Angemessenheit der entsprechenden Vergütung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG unwiderleglich vermutet.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, der Gesetzgeber hätte konsequenterweise auch eine Preiskontrolle zugunsten der Rechteinverwerter vorsehen müssen, trat das BVerfG mit dem Argument entgegen, dass es zu einer übermäßigen Vergütung angesichts der strukturellen Unterschiede zwischen Urhebern und Verwertern grundsätzlich nicht komme.

Die Verfassungsbeschwerde blieb auch erfolglos, soweit sie sich gegen die Rückwirkung des 2002 in Kraft getretenen § 32 UrhG nach § 132 Abs. 3 UrhG richtete. Diese Rückwirkung sei auf einen Zeitraum von 13 Monaten begrenzt und zur Vermeidung eines Nebeneinanders von Verträgen mit und ohne Anpassungsanspruch auch geboten, so das BVerfG.

• Beschluss des BVerfG vom 23. Oktober 2013 (Az. 1 BvR 1842/11; 1 BvR 1843/11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16860>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BayVGH verwirft KJM-Verbot von Teletextseiten

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 19. September 2013 (Az. 7 B 12.2358) einen Verbotsbescheid der Bayerischen Landeszentrale für Medien (BLM) aufgehoben, mit dem einem Medienunternehmen untersagt worden war, sein (gesamtes) Erotik-Teletextangebot der Seiten 600-900 während der Zeit von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr weiter vorzuhalten.

Dem Verbotsbescheid war eine Prüfung des Angebots durch eine (die eigentliche Entscheidung vorbereitende) Prüfgruppe der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vorausgegangen. Die Prüfgruppe war zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich um entwicklungsbeeinträchtigende Angebote im Sinne von § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) handle.

Die für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Angebote nach § 14 JMStV zuständigen Sachverständigen der KJM befassten sich laut Protokoll ihrer entscheidenden Sitzung mit der inhaltlichen Bewertung des Teletextangebots der Prüfgruppe und trafen „nach Diskussion“ den Beschluss über das Verbot.

In diesem Hergang sieht der BayVGH eine Verletzung der Pflicht zur Begründung eines Verbotsbescheids nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 JMStV. Aus dem bloßen Hinweis auf eine Diskussion der Ergebnisse der Vorprüfung ergäben sich nämlich nicht die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben.

Desgleichen werde auch nicht zwischen den verschiedenen Prüffällen differenziert. Es sei den Sachverständigen der KJM zwar nicht versagt, sich die Beschlussempfehlungen der Prüfgruppe oder eine Beschlussvorlage zu eigen zu machen. Dies müsse dann aber anders als im vorliegenden Fall in klarer und unmissverständlicher Form geschehen. Dessen hätte es aus Rechtsschutzgründen jedoch zwingend bedurft. Andernfalls sei für den Betroffenen keine Entscheidungsgrundlage erkennbar, die er in einem gerichtlichen Verfahren in Frage stellen könnte.

Hiervon unabhängig sei der Sperrbescheid aber auch unverhältnismäßig, da er nicht den geringstmöglichen Eingriff darstelle, wie es durch § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 3 RStV geboten gewesen wäre. Schließlich

sei nicht ersichtlich, dass es nicht möglich gewesen wäre, lediglich die 136 beanstandeten statt der gesamten 300 Seiten zu beanstanden. Es handle sich bei den fraglichen Teletextangeboten insbesondere nicht um eine geschlossene Bewertungseinheit, die nur einheitlich in ihrer Gesamtheit betrachtet und bewertet werden könne.

• Urteil des Bayerische Verwaltungsgerichtshofs vom 19. September 2013 (Az. 7 B 12.2358)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16859>

DE

Christian Lewke

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Hamm verneint Löschpflicht von YouTube-Video über tödlichen Unfall

Mit Beschlüssen vom 7. August 2013 und 23. September 2013 hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass die Video-Plattform YouTube nicht verpflichtet ist, Videos mit identifizierender Berichterstattung über einen tödlichen Verkehrsunfall zu löschen.

Der Kläger des Verfahrens war Verursacher eines Verkehrsunfalls im Jahre 2008, bei dem zwei Menschen getötet wurden. 2009 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung, einer Geldbuße von EUR 5.000 und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt.

Der Unfall wurde in zahlreichen Medienberichten behandelt. Unbekannte Nutzer sammelten diese Materialien und thematisierten den Unfall so in mehreren zusammengestellten Videos. Diese wurden auf YouTube veröffentlicht. Die Videos nennen den damaligen Namen und die damalige Adresse des Klägers und zeigen sein Gesicht. Der Kläger nahm daher YouTube gerichtlich auf Löschung der Videos in Anspruch.

Das OLG Hamm verneinte einen Anspruch auf Löschung. Bei der erforderlichen Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechtspositionen überwiege die Meinungsfreiheit und das öffentliche Informationsinteresse das allgemeine Persönlichkeitsrecht und Recht auf Resozialisierung auf Seiten des Klägers. Zwar sei selbst die Bewährungszeit inzwischen seit mehr als zwei Jahren abgelaufen. Der Löschungsanspruch greife aus mehreren Gründen dennoch nicht durch.

Zunächst müsse der Kläger als Straftäter hinnehmen, dass sich die Öffentlichkeit mit seinem Fehlverhalten auseinandersetze. Angesichts der verheerenden Folgen des Unfalls, der hervorgehobenen Position des Klägers und des Auslandsbezugs liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Thematik vor. Der Kläger war deutscher Diplomat in Russland, wo es zu dem

Unfall kam. Dieser sei somit ein Ereignis der Zeitgeschichte. Zum Zeitpunkt des Hochladens des Materials im Jahre 2010 handelte es sich um aktuelle Berichterstattung, in der das öffentliche Informationsinteresse grundsätzlichen und somit auch vorliegend Vorrang genieße.

Auch die im Video enthaltene Vermutung, der Kläger sei bei der Tat betrunken gewesen, begründet keinen Löschungsanspruch. Zum einen sei die Tatsache nicht erwiesen unwahr, zum anderen gelte das Laienprinzip, wonach kein erhöhtes Vertrauen in die Richtigkeit einer Behauptung besteht, wenn eine Berichterstattung durch Laien und nicht durch professionelle Medien erfolgt. Im Übrigen sei der Sorgfalt insoweit Genüge getan, als das Video gleichlautende Verdachtsmomente der Medien aufgreift und der Kläger der Vermutung nicht widersprochen habe.

Über die aktuelle Berichterstattung hinaus dürfe das Video auch weiterhin abrufbar sein. Das OLG brachte hierbei den Grundsatz zur Anwendung, dass die Berichterstattung, die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung rechtmäßig war, grundsätzlich in Archiven abrufbar bereitgehalten werden darf, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine Löschung nahelegen. Solche besonderen Umstände lägen hier nicht vor. Der Bericht sei auch für den Laien offenkundig eine Altmeldung. Hinzu trete der Umstand, dass der Kläger inzwischen Namen und Adresse geändert habe.

• Beschluss des OLG Hamm vom 23. September 2013 (Az. 3 U 71/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16861>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Verwendung von Bild zu fremden Werbezwecken verletzt Recht am eigenen Bild

In seinem Berufungsurteil vom 5. November 2013 (Az. 15 U 44/13) hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden, dass das Recht am eigenen Bild einer Schauspielerin durch die Verwendung eines Filmbildes in einem Werbekatalog einer Elektronikmarktkette ohne entsprechende Einwilligung verletzt sein kann.

Das OLG bestätigte damit das Urteil des Landgerichts (LG) Köln vom 20. Februar 2013 (Az. 28 O 431/12). Der Klage lag die Abbildung der Schauspielerin in einem Werbekatalog der Elektronikmarktkette zugrunde. Eine Doppelseite des Katalogs bildete drei Fernsehgeräte ab, auf deren Bildschirmen ein Standbild aus einem Spielfilm eingebettet war, das die Klägerin als Schauspielerin in ihrer Rolle zeigte. In das Bild eingeblenet waren auch der Filmtitel und die Angabe „Als DVD und Blu-ray erhältlich“.

Die Schauspielerin hatte diese Verwendung ihres Bildnisses als rechtswidrig beanstandet. Sie habe lediglich in die Verwendung ihres Bildnisses für die Promotion des Films eingewilligt, die Einräumung des Rechts zur Bewerbung Dritter und deren Produkte und Dienstleistungen habe sie ausgeschlossen. Die Beklagte hatte hingegen den Standpunkt vertreten, das Bildnis der Klägerin habe nach Gestaltung der Katalogseiten und der dort beworbenen Angebote ohne weiteres erkennbar ausschließlich der Bewerbung der DVD und der Blu-ray des Spielfilms gedient.

Das LG Köln folgte dieser Auffassung nicht und gab der Schauspielerin Recht: Stehe bei der Verwendung des Bildnisses aus einem Spielfilm die Werbung für ein anderes Produkt (hier: Fernsehgeräte) im Vordergrund, könne nicht von der Einwilligung der Schauspielerin ausgegangen werden. Die Schauspielerin habe in einem solchen Fall gegen das werbende Unternehmen Ansprüche auf Unterlassung gem. §§ 823, 1004 BGB i.V.m. §§ 22,23 KUG, Auskunft gem. § 242 BGB und Schadensersatz gem. §§ 823, 249 BGB.

Dieser Rechtsansicht folgte auch das OLG: Die Schauspielerin werde durch die werbliche Verwendung ihres Bildnisses in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der Ausformung des Rechts am eigenen Bild verletzt, welches über die ideellen Aspekte des Persönlichkeitsschutzes auch das Bestimmungsrecht umfasse, ob und in welcher Weise das eigene Bildnis kommerzialisiert und insbesondere für Werbezwecke verwendet wird. Der Umstand, dass in dem Werbekatalog allein die abgebildeten Fernsehgeräte mit Produkt- und Preisangaben versehen sind, weise unverkennbar auf den werblichen Charakter der Präsentation dieser Produkte hin.

Die Veröffentlichung und Verbreitung des Bildnisses sei auch nicht gem. § 23 Abs. 1 KUG ohne die Einwilligung der Klägerin erlaubt. § 23 Abs. 1 Kunsturheberrechtsgesetz erfordere nämlich ein schutzwürdiges Informationsinteresse der Allgemeinheit. Ein Informationsinteresse fehle bei Werbeanzeigen, die - wie im vorliegenden Fall - ausschließlich den Geschäftsinteressen des mit der Abbildung werbenden Unternehmens dienen. Selbst wenn man den Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestands in § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG als eröffnet ansehen wollte, fielen eine Abwägung zwischen dem Interesse der Klägerin am Schutz ihrer Persönlichkeit und dem von der Beklagten wahrgenommenen Informationsinteresse der Öffentlichkeit zugunsten der Schauspielerin aus, so das OLG.

Zu Recht habe das LG die Beklagte auch zur Auskunftserteilung verurteilt, da die Auskunft über Art, Zeitdauer und Umfang der werblichen Verwendung zur Berechnung der fiktiven Lizenzgebühr erforderlich ist. Die Klägerin könne gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB unter dem Aspekt der ungerechtfertigten Bereicherung nämlich die Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr fordern.

Das OLG wies die Berufung der Elektronikmarktkette daher in vollem Umfang zurück. Die Revision wurde nicht zugelassen.

• Urteil des OLG Köln vom 5. November 2013 (15 U 44/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16862>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

AG Düsseldorf verneint Anspruch aus arglistiger Filesharing-Abmahnung

Mit Urteil vom 8. Oktober 2013 hat das Amtsgericht (AG) Düsseldorf einen Anspruch aus einem außergerichtlichen Vergleich für nicht durchsetzbar befunden, da ihm laut Gericht eine arglistig täuschende Filesharing-Abmahnung vorausging und folgerichtig die Arglisteinrede entgegenstand.

Eine von den Rechteinhabern beauftragte Urheberrechtskanzlei hatte der Beklagten mitgeteilt, dass mittels ihres Anschlusses 537 urheberrechtlich geschützte Musikdateien zum Herunterladen zur Verfügung gestellt worden seien. Als Anschlussinhaberin sei sie unabhängig davon, ob sie die beanstandeten Rechtsverletzungen selbst begangen habe, zur Erstattung der Rechtsverfolgungskosten verpflichtet. Dies führe bei einem regelmäßig angenommenen Streitwert von EUR 10.000 zu erheblichen Einzelbeträgen, die sich bereits beim Vorliegen von nur zehn Musikdateien zu einer Kostenerstattungsforderung von EUR 2.998,80 summieren.

Die Kanzlei verlangte von der Abgemahnten, substantiiert darzulegen, wer die Rechtsverletzung über ihren Anschluss begangen habe. Anschließend unterbreitete die Kanzlei ein Vergleichsangebot in Höhe von EUR 4.000 und erklärte, dass die Rechteinhaber bei dessen Annahme sowohl auf weitere Ansprüche als auch auf die Nennung von Name und Anschrift der unmittelbar verantwortlichen Person verzichten würden. Die Beklagte unterzeichnete in der Folge die von der Kanzlei vorformulierte Vergleichsanahmeerklärung. Da sich die Beklagte später weigerte, die im Vergleichsvertrag festgeschriebene Summe von EUR 4.000 zu zahlen, machte die Kanzlei diesen Anspruch gerichtlich geltend.

Das AG Düsseldorf wies die Klage ab, da dem Anspruch nach Ansicht des Gerichts die Arglisteinrede aus §§ 853, 823 Abs. 2 BGB, § 263 StGB entgegenstehe, die als besondere Ausprägung der unzulässigen Rechtsausübung von Amts wegen zu berücksichtigen sei. So sei es rechtlich unzutreffend, dass der Anschlussinhaber unabhängig von seiner Täterschaft hafte, da eine Störerhaftung stets die Verletzung von Prüfpflichten voraussetze. Auch habe die

in dem Schreiben dargestellte Streitwertberechnung nicht der obergerichtlichen Rechtsprechung entsprechen. Diese setze bei bloßer Störerhaftung geringere Gegenstandswerte an als beim Vorliegen täterschaftlicher Haftung. Ebenso steige der Streitwert nicht - wie von der Klägerin in der Abmahnung angegeben - linear an. Rechtsauffassungen stellten „Tatsachen“ im Sinne des § 263 StGB dar, wenn bewusst der Eindruck erweckt werde, es handle sich bei ihnen um eine allgemein verbreitete Rechtslage, wobei von juristischen Laien gerade den Ausführungen von Rechtsanwälten ein besonderes Vertrauen entgegengebracht werde. Die Vorspiegelung einer für die Abgemahnte ausweglosen, jedoch nicht den Tatsachen entsprechenden Rechtslage stelle eine „Täuschung“ dar, die einen Irrtum über die Rechtslage auslöste, welcher Grundlage für die Vergleichsannahmeerklärung gewesen sei, in der vorliegend bereits ein Vermögensschaden liege.

Da in der täuschenden Handlung der Täterin zugleich eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung liege, stehe der Beklagten gegen die Klägerin nach § 826 BGB ein Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit aus dem Vergleich zu, der wiederum der Durchsetzung der Forderung aus dem Vertrag gemäß § 242 BGB entgegenstehe.

• Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf, Az. 57 C 6993/13, 08. Oktober 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16858>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Verfassungsgericht bestätigt Recht am eigenen Bild und Ehre Behinderter

Das spanische Verfassungsgericht hat am 16. Dezember 2013 entschieden, dass das Recht am eigenen Bild und die Ehre eines behinderten Menschen über das Informationsrecht zu stellen sind, das ein Fernsehveranstalter in Bezug auf eine Sendung geltend gemacht hatte, in der eine behinderte Person lächerlich gemacht worden war. In die Sendung, die auf Tele5 (spanische Mediaset-Kette) ausgestrahlt wurde, war eine geistig und körperlich behinderte Person (der Kläger) zu einem Interview eingeladen worden. Während des Interviews wurden dem Kläger persönliche Fragen sexuellen Inhalts gestellt, und der Interviewer machte sich insgesamt über ihn lustig. Nachfolgend wurde das Interview auf der Website der Sendung zugänglich gemacht.

In der erstinstanzlichen Entscheidung, die vom Berufungsgericht bestätigt wurde, wurde festgestellt, das

Recht des Klägers am eigenen Bild und seine Ehre seien verletzt worden. Der Oberste Gerichtshof war hingegen der Auffassung, das Informationsrecht der Öffentlichkeit gehe über das Recht des Klägers am eigenen Bild und seine Ehre, da er sich zu dem Interview bereit erklärt habe. Der Staatsanwalt legte auf der Grundlage von Art. 49 der spanischen Verfassung, der einen Auftrag zum Schutz Behinderter beinhaltet, Berufung beim Verfassungsgericht ein, das in Spanien für endgültige Entscheidungen in Menschenrechtsbelangen zuständig ist.

Das Verfassungsgericht befand, ein Dritter dürfe die Rechte am Bild einer Person nur dann nutzen, wenn die betreffende Person ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt habe, im vorliegenden Fall also zur Ausstrahlung des Interviews und zur Zugänglichmachung des Interviews im Internet. Das Gericht machte geltend, in diesem Fall hätte aufgrund der Behinderung des Klägers das Erfordernis einer solchen Zustimmung strenger beachtet werden müssen. Darüber hinaus könne das Informationsrecht in diesem Fall keinen Vorrang haben, da die Sendung und das Interview nicht von öffentlichem Interesse oder öffentlicher Bedeutung seien. Dem Interview fehle nicht nur die Nachrichtenqualität, es sei zudem ausschließlich mit dem Ziel geführt worden, eine einzelne Person lächerlich zu machen, indem ihre offensichtlichen Merkmale körperlicher und geistiger Behinderung herausgestellt wurden. Das Gericht kam zu dem Schluss, Tele5 habe die Verletzbarkeit des Interviewten in der eindeutigen und verwerflichen Absicht missbraucht, sich über seinen körperlichen und geistigen Zustand lustig zu machen, wodurch nicht nur sein Recht auf Achtung seiner Ehre und seines guten Rufs, sondern auch seine Würde verletzt worden sei. Tele5 wurde zu einer Schmerzensgeldzahlung von EUR 15.000 an den Kläger verurteilt, was deutlich unter der ursprünglichen Forderung des Klägers von EUR 300.000 lag.

Dieses Urteil wurde vom *Comité Español de Representantes de Personas con Discapacidad* (spanisches Komitee der Behindertenvertreter - CERMI), einer Plattform für die Vertretung, den Schutz und Aktivitäten behinderter Menschen, gelobt, die den Beschluss als einen zusätzlichen rechtlichen Schutz für das persönliche und gesellschaftliche Bild von Menschen mit Behinderungen wertet.

• *Tribunal Constitucional, Sentencia 208/2013 de 16 de diciembre de 2013* (Verfassungsgericht, Urteil 208/2013 vom 16. Dezember 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16853>

ES

Enric Enrich

Enrich Anwälte, Barcelona

Einrichtung der Nationalen Markt- und Wettbewerbskommission

Im Rahmen des am 4. Juni 2013 verabschiedeten Ge-

setzes 3/2013 ist die *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* (Nationale Markt- und Wettbewerbskommission - CNMC) eingerichtet worden. Die Kommission übernimmt mehrere Aufgaben zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens von Märkten und Sektoren, die bis dahin von unterschiedlichen Behörden kontrolliert wurden, etwa im Bereich Energie, Telekommunikationsmarkt, Wettbewerb, Eisenbahn, Postwesen, Flughäfen und audiovisuelle Medien. Die Anhäufung von Zuständigkeiten brachte ihr den Beinamen „*superregulador*“ (Superaufsichtsbehörde) ein.

Der Rat der CNMC ist das Beschlussorgan in den Bereichen Beratung, Wettbewerbsförderung und Schiedstätigkeit bzw. Streitbeilegung in Angelegenheiten, die an die CNMC herangetragen werden. Er besteht aus zehn Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Wettbewerb von der Regierung ernannt werden. Das Parlament kann per mit absoluter Mehrheit zu treffendem Beschluss innerhalb eines Monats sein Veto gegen die Ernennung einlegen. Die Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Alle zwei Jahre wird das Ratsgremium teilweise neu besetzt.

Innerhalb der CNMC ist die Direktion für Telekommunikation und Audiovision für die Regulierung, Überwachung und Kontrolle der Funktionsweise der elektronischen Kommunikationsdienste und der audiovisuellen Kommunikation zuständig. Mit Blick auf den elektronischen Kommunikationsmarkt übernimmt die CNMC folgende Aufgaben:

- Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten der nationalen Fernsehveranstalter in Bezug auf die Quoten für europäische Filmwerke sowie der Finanzierung mit Blick auf die Produktion dieser Art von Werken;
- Gewährleistung der Transparenz in der audiovisuellen Kommunikation;
- Gewährleistung der Achtung der Rechte der Kinder und der Menschen mit Behinderungen;
- Gewährleistung der Übereinstimmung der audiovisuellen Inhalte mit der geltenden Gesetzgebung und den Selbstregulierungskodizes;
- Gewährleistung der Einhaltung der Selbstregulierungskodizes betreffend die audiovisuellen Inhalte durch Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit geltendem Recht;
- Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten und Beschränkungen im Hinblick auf die kommerzielle audiovisuelle Kommunikation;
- Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf den Erwerb von Exklusivrechten an audiovisuellen Inhalten, die Ausstrahlung im Free-TV von Inhalten, die auf der Liste der Ereignisse von öffentlichem Interesse stehen, sowie den Kauf und Verkauf von Exklusivrechten für spanische Fußballspiele;

- Gewährleistung der Kontrolle der Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf staatlicher Ebene sowie der Angemessenheit der öffentlichen Mittel, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zugewiesen werden;

- Gewährleistung des ungehinderten Empfangs audiovisueller Mediendienste auf spanischem Staatsgebiet, deren Inhaber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angesiedelt ist;

- Gewährleistung von Maßnahmen mit Blick auf die Umsetzung der spanischen Gesetzgebung in den Fällen, in denen der Anbieter von audiovisuellen Diensten auf spanischem Staatsgebiet in einem anderen Staat als einem EU-Mitgliedstaat angesiedelt ist und die spanischen Gesetze zu umgehen beabsichtigt;

- Festlegung der werbefreien Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit bzw. der Beiträge zu karitativen Zwecken;

- Ausübung aller weiteren Funktionen, die ihr per Gesetz oder per Verordnung übertragen wurden.

Das Ministerium für Industrie, Energie und Tourismus übernimmt einige Funktionen, die zuvor der mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes aufgelösten *Comisión del Mercado de las Comunicaciones* (Kommission für den Telekommunikationsmarkt) oblagen. Seine Zuständigkeiten gelten insbesondere für die Besteuerung von Aktivitäten im Telekommunikationssektor und für die Benachrichtigung der Anbieter audiovisueller Mediendienste. Zuständig für die Erstellung der Liste der Ereignisse von öffentlichem Interesse ist ab sofort das Präsidialministerium.

Im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste und der audiovisuellen Kommunikation übt die CNMC ihre Aufgaben auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes 3/2013, des *Ley 32/2003, de 3 de noviembre, General de Telecomunicaciones* (allgemeines Telekommunikationsgesetz 32/2003 vom 3. November 2003, siehe IRIS 2004-1/21 und IRIS 2003-6/25), des *Ley 7/2010, de 31 de marzo, General de la Comunicación Audiovisual* (allgemeines Gesetz 7/2010 über die audiovisuelle Kommunikation vom 31. März 2010, siehe IRIS 2012-8/20 und IRIS 2010-4/21) sowie der Durchführungsbestimmungen dieser Gesetze aus. Ursprünglich war im Gesetz 7/2010 über die audiovisuelle Kommunikation vorgesehen, dass eine unabhängige Regulierungsbehörde eingerichtet werden sollte, der *Consejo Estatal de Medios Audiovisuales* (Nationalrat der audiovisuellen Medien - CEMA). Die aktuelle Regierung beschloss jedoch, nicht den CEMA zu gründen, sondern stattdessen die „Superaufsichtsbehörde“ einzusetzen.

• Ley 3/2013, de 4 de junio, de creación de la Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Gesetz 3/2013 vom 4. Juni 2013 über die Einrichtung der Nationalen Markt- und Wettbewerbskommission)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16871>

ES

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

FI-Finnland

Neue Bestimmungen zu erweiterten kollektiven Lizenzen für Archive

Am 15. November 2013 sind Änderungen des finnischen Urheberrechtsgesetzes (404/1961) in Kraft getreten, so etwa eine Aktualisierung und Erweiterung von § 25(g) des Gesetzes zur erneuten Ausstrahlung archivierter Fernsehsendungen. Der Paragraph wurde zudem umbenannt, um auf die Wiederverwendung archivierter Sendungen und Veröffentlichungen zu verweisen (*“Arkistoidun ohjelman ja lehden uudelleen käyttöäminen”*). Andere Gesetzesänderungen betreffen die Schutzdauer für Aufzeichnungen von Darbietungen, die Produzenten von Tonträgern sowie die Nutzung verwaister Werke. § 16(f) tritt am 29. Oktober 2014 in Kraft.

Nach Absatz 1 des neuen § 25(g) darf eine Rundfunkgesellschaft eine Kopie einer in ihren Archiven gespeicherten Fernseh- oder Hörfunksendung sowie eines in die Sendung integrierten Werks anfertigen und für die öffentliche Wiedergabe nutzen. Die Wiederverwendung wird durch eine erweiterte kollektive Lizenz gemäß § 26 ermöglicht. Das Werk muss in einer Fernseh- oder Hörfunksendung enthalten sein, die von der Rundfunkgesellschaft produziert oder in Auftrag gegeben und vor dem 1. Januar 2002 ausgestrahlt wurde. Gemäß Absatz 2 dürfen Verleger aufgrund der erweiterten kollektiven Lizenz eine Kopie eines Werkes anfertigen und diese für eine öffentliche Wiedergabe nutzen, wenn das Werk vom Verleger vor dem 1. Januar 1999 in eine Zeitung oder Zeitschrift integriert wurde. Gemäß Absatz 3 gelten die Bestimmungen aus Punkt 1 und 2 nicht für Werke, deren Verfasser die Nutzung untersagt haben.

Der neue § 25(g) soll die Massenwiederverwendung von Archiven erleichtern, da individuelle Vereinbarungen häufig nicht nachträglich abgeschlossen werden können oder erheblichen Aufwand erfordern würden; die Zahl der Materialien und Rechteinhaber ist gewaltig. Die neuen Bestimmungen zielen jedoch darauf ab, die Wiederverwendung nur für die Organisationen selbst (das heißt Rundfunkgesellschaften oder Verleger, die die ursprüngliche Investition getätigt haben) und nicht für andere kommerzielle oder nicht kommerzielle Verwerter zu ermöglichen.

In seiner bisherigen Form bot § 25(g) eine ähnliche Möglichkeit einer erweiterten kollektiven Lizenz lediglich für eine neuerliche Übertragung einer archivierten Fernsehsendung. Es gab keine Lizenzen, angeblich wegen des geringen Geltungsbereichs der Bestimmungen. In Bezug auf Rundfunkgesellschaften wurde § 25(g) aktualisiert, um Hörfunksendungen und die öffentliche Wiedergabe über Kommunikationsnetze einschließlich des Internets (auf Abruf oder in anderer Weise) abzudecken. Ähnliche Bestimmungen wurden bereits in anderen nordischen Ländern (Dänemark, Schweden, Norwegen) eingeführt. Darüber hinaus umfassen die Änderungen zum finnischen Urheberrechtsgesetz die Möglichkeit einer Digitalisierung und Wiederverwendung von Archiven für Verleger (§ 16(d) zur Nutzung von Archiven durch die Nationalbibliothek Finnlands; es werden etwa finnische Zeitungen für die Online-Nutzung digitalisiert).

Zu den Bestimmungen müssen noch Verhandlungen und Lizenzierung durchgeführt werden. Gemäß § 26 des Urheberrechtsgesetzes gelten Bestimmungen zu erweiterten kollektiven Lizenzen, wenn die Nutzung eines Werks zwischen dem Nutzer und der Organisation vereinbart wurde, die vom Bildungsministerium gebilligt wurde und in einem bestimmten Gebiet zahlreiche Verfasser von Werken vertritt, die in Finnland genutzt werden. Ein Lizenznehmer, der durch eine erweiterte kollektive Lizenz autorisiert ist, kann entsprechend den in der Lizenz festgelegten Bedingungen auch gleichermaßen ein Werk nutzen, dessen Verfasser nicht von der Organisation vertreten wird. Im Fall von Medienarchiven sollten alle relevanten Rechteinhaber einschließlich der Produzenten vertreten sein. Die InfoSoc-Richtlinie (2001/29/EG) berührt die Vereinbarungen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Rechteverwaltung wie erweiterte kollektive Lizenzen nicht (Erwägungsgrund 18).

• *Tekijänoikeustoimikunnan mietintö - Ratkaisuja digiajan haasteisiin, Opetus- ja kulttuuriministeriön työryhmämuistioita ja selvityksiä 2012:2* (Bericht der Urheberrechtskommission - Lösungen für die Herausforderungen des digitalen Zeitalters, Berichte des Ministeriums für Bildung und Kultur 2012:2)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16874>

FI

• *Laki tekijänoikeuslain muuttamisesta, 763/2013, 8 November 2013* (Änderungsgesetz zum Urheberrechtsgesetz, 763/2013, 8. November 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16875>

FI

Anette Alén-Savikko

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht/
Universität Helsinki, Facing the Coordination
Challenge/ Communication Research Centre,
Universität Helsinki*

FR-Frankreich

Staatsrat erklärt Genehmigungen zum Erwerb von Direct 8 und Direct Star durch Canal Plus für nichtig

Am 23. Dezember 2013 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) im Rahmen zweier Urteile die Genehmigungen der Autorité de la concurrence (Wettbewerbsbehörde) und des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) zum Erwerb der DVB-T-Sender Direct 8 und Direct Star durch Canal Plus für nichtig erklärt. Die Wettbewerbsbehörde hatte am 23. Juli 2012 nach eingehender Prüfung den besagten Rechteerwerb mit der Auflage genehmigt, dass die Parteien ihre Verpflichtungen, mit denen die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für die Konkurrenz vermindert werden sollen, tatsächlich umsetzen (siehe IRIS 2012-8/26). Zwei Konkurrenten von Canal Plus, die Sender TF1 und M6, hatten vor dem Staatsrat gegen diese Genehmigung geklagt und wegen Überschreitung der Befugnisse deren Nichtigerklärung verlangt. Sie forderten zudem die Nichtigerklärung des Beschlusses vom 18. September 2012, in dessen Rahmen der CSA seine Einwilligung zum Erwerb der Sender gegeben hatte (siehe IRIS 2012-9/21).

Das oberste Verwaltungsgericht gab dem Antrag statt. In einem ersten Schritt prüfte es den Beschluss der Wettbewerbsbehörde und kam zu dem Schluss, dass dieser einen Formfehler enthalte und inhaltlich teilweise widerrechtlich sei. Gemäß Artikel L. 430-7, L. 461-1 und L. 461-3 des Code de commerce (Handelsgesetzbuch) müsse ein Beschluss, mit dem ein Zusammenschluss genehmigt werde, von der Wettbewerbsbehörde im Kollegium beschlossen werden, was in der vorliegenden Sache nicht der Fall gewesen sei. Inhaltlich, so der Vorwurf von TF1, habe die Wettbewerbsbehörde einen Beurteilungsfehler begangen, indem sie eine Verpflichtung von Canal Plus gebilligt habe, mit der die Abschottung der Märkte im Bereich der unverschlüsselten Fernsehstrahlung französischer Filme vermieden werden sollte. Konkret hatte sich Canal Plus dazu verpflichtet, für nicht mehr als 20 Filme im Jahr die Filmrechte für die Ausstrahlung sowohl im Pay-TV als auch im Free-TV zu erwerben. Der Staatsrat folgte der Argumentation von TF1, laut derer Canal Plus sein Quasi-Nachfragemonopol im Bereich der Ausstrahlungsrechte von Kinofilmen im französischen Pay-TV trotz dieser Verpflichtung dazu nutzen könne, um eine marktbeherrschende Stellung im Bereich der Ausstrahlung von französischen Filmen im Bereich der Zweit- und Drittverwertungsrechte im unverschlüsselten Fernsehen zu erlangen. Möglich sei dies durch die Verknüpfung der Exklusivrechte im Pay-TV mit den Zweit- und Drittverwertungsrechten im Free-TV. Anders als die Wettbewerbsbehörde urteilte

der Staatsrat, die von Canal Plus eingegangene Verpflichtung hindere den Sender nicht nur nicht daran, eine derartige Verknüpfung vorzunehmen, sondern rege ihn vielmehr noch dazu an, sämtliche attraktiven Sendeinhalte für die neu erworbenen Sender für sich zu beanspruchen. Dies führe zu einer eindeutigen Blockade des Zugangs zu den Ausstrahlungsrechten für französische Filme in der Zweit- und Drittverwertung im Free-TV. Die Wettbewerbsbehörde habe insofern einen Beurteilungsfehler begangen, als sie davon ausgegangen sei, dass die fragliche Verpflichtung dazu geeignet sei, wettbewerbsverzerrende Folgen in Form einer Abschottung des TV-Markts im Bereich der Zweit- und Drittverwertung zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Gründe für die Nichtigerklärung der Genehmigung beschloss der Staatsrat, dass diese erst ab Juli 2014 und nicht rückwirkend gelten solle.

Mit Blick auf den Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses des CSA zur Genehmigung des Erwerbs von Direct 8 und Direct Star durch Canal Plus stellte der Staatsrat fest, dass sich der CSA auf die von Canal Plus eingegangenen Verpflichtungen sowie auf den Beschluss der Wettbewerbsbehörde gegründet habe. Da dieser Beschluss aber für nichtig erklärt worden sei, müsse auch der Beschluss des CSA zwangsläufig als widerrechtlich eingestuft werden. Allerdings sprach das Gericht lediglich eine teilweise Annullierung aus. Die vom CSA vorzunehmende erneute Überprüfung dürfe sich allein auf diesen strittigen inhaltlichen Punkt beziehen und müsse die von der Wettbewerbsbehörde eventuell vorgenommenen Korrekturmaßnahmen berücksichtigen. Durch die Nichtigerklärung werde die Genehmigung selbst nicht in Frage gestellt.

Es obliegt nun der Wettbewerbsbehörde, den Zusammenschluss bis Juli 2014 erneut zu prüfen und entsprechende neue Verpflichtungen vorzugeben.

• *Conseil d'Etat, 23 décembre 2013, Métropole Télévision n°363978* (Staatsrat, 23. Dezember 2013, Métropole Télévision Nr. 363978)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16865> FR

• *Conseil d'Etat, 23 décembre 2013, Métropole Télévision, n°363702* (Staatsrat, 23. Dezember 2013, Métropole Télévision Nr. 363702)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16866> FR

Amélie Blocman
Légipresse

Neue verfassungsrechtliche Vorschriften und Präzisierungen zum Sanktionsverfahren des CSA

Die Verordnung vom 19. Dezember 2013 zum Sanktionsverfahren, das der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) in Anwendung von Artikel 42-7 des Gesetzes vom 30. September 1986 vorsehen kann, ist im französischen

Amtsblatt erschienen. Sie folgt auf die Verabschiedung des Gesetzes vom 15. November 2013 über die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, mit dem die Sanktionsbefugnisse des CSA insofern geändert wurden, als nunmehr eine Trennung zwischen der Ermittlung und der Verhängung von Sanktionen durch den CSA vorgenommen wird (siehe IRIS 2013-10/23). Das neue Gesetz sieht vor, dass die Regulierungsbehörde weiterhin Sanktionen aussprechen darf, fortan jedoch nur auf Veranlassung des Berichterstatters, dessen Unabhängigkeit gegenüber dem Kollegium des CSA und dem audiovisuellen Sektor durch seinen Status und die für seine Ernennung vorgesehenen Modalitäten gewährleistet ist. Mit der Verordnung werden die Voraussetzungen für die Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte festgelegt: Mitteilung der Beschwerdepunkte durch den Berichterstatter, Frist zur Vorlage der Unterlagen durch die Parteien, Anhörungsprotokoll, Möglichkeit, das Verfahren unter den Schutz des Geschäftsgeheimnisses zu stellen, Modalitäten für die Anhörung und den Beschluss seitens des CSA.

Das neue Verfahren wird eingeführt, kurz nachdem sich der Conseil constitutionnel (Verfassungsrat) zur Verfassungskonformität von Artikel 42 des Gesetzes vom 30. September 1986 in seiner per Gesetz vom 9. Juli 2010 geänderten Fassung geäußert hat. In diesem Artikel 42 wird die Befugnis des CSA, Mahnungen auszusprechen, geregelt. So darf der CSA die Veranstalter und Anbieter audiovisueller Kommunikationsdienste sowie die Betreiber von Satellitennetzen dazu anhalten, die Verpflichtungen, die sich aus den Gesetzes- und Rechtsvorschriften ergeben, einzuhalten. Im vorliegenden Fall hatte ein Veranstalter eines audiovisuellen Dienstes, der vom CSA eine Mahnung erhalten hatte, weil er im Fernsehen diskriminierende Äußerungen zugelassen hatte, geklagt, Artikel 42 des Gesetzes von 1986 gewährleiste nicht die Trennung von Strafverfolgungs- und Ermittlungsbefugnissen des CSA einerseits und der Befugnis zur Verhängung von Sanktionen andererseits. Diese fehlende Trennung stelle einen Verstoß gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit dar, welche sich aus Artikel 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 ableiteten. In seinem Urteil vom 13. Dezember 2013 wies der Verfassungsrat die vorgebrachten Beschwerdepunkte ab. Er erklärte, die vom CSA ausgesprochene Mahnung könne nicht als Eröffnung des Sanktionsverfahrens im Sinne von Artikel 42-1 gewertet werden, sondern sei als dessen Vorbedingung zu verstehen. Erst in einem zweiten Schritt werde der Veranstalter, wenn er der in Anwendung von Artikel 42 möglicherweise ausgesprochenen Mahnung nicht nachkomme, auf der Grundlage von Artikel 42-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 mit einer vom CSA verhängten Sanktion (Aussetzung der Veranstaltung, der Ausstrahlung oder der Verbreitung des oder der Dienste einer Programmkategorie, eines Programnteils etc.) belegt. Diese Bestimmung sei im vorliegenden Fall jedoch nicht Gegenstand der Beschwerde vor dem Verfassungsrat gewesen. Dieser urteilte, dass die Mahnung keine Sanktion im Sinne ei-

ner Bestrafung darstelle und erklärte somit den strittigen Artikel 42 für verfassungskonform.

• *Décret n°2013-1196 du 19 décembre 2013 relatif à la procédure de sanction mise en œuvre par le Conseil supérieur de l'audiovisuel en application de l'article 42-7 de la loi n°86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication* (Verordnung Nr. 2013-1196 vom 19. Dezember 2013 betreffend das vom CSA in Anwendung von Artikel 42-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 über die Kommunikationsfreiheit vom 30. September 1986 zu nutzende Sanktionsverfahren)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16867>

FR

• *Conseil constitutionnel (n°2013-359 QPC), 13 décembre 2013 - Sté Sud Radio Services et a.* (Verfassungsrat [Nr. 2013-359 vorrangige Frage zur Verfassungskonformität - QPC], 13. Dezember 2013, Gesellschaft Sud Radio Services u. a.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16868>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA formuliert Vorschläge mit Blick auf eine klarere und einfachere Regulierung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf

Am 23. Dezember 2013 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) dem französischen Premierminister sowie der Ministerin für Kultur und Kommunikation einen Bericht über die Anwendung der Verordnung Nr. 2010-1379 vom 12. November 2010 betreffend die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf vorgelegt. In diesem Bericht bilanziert und erläutert der CSA die Anwendung der Verordnung und formuliert Vorschläge für eine klarere und einfachere Regulierung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, um ein günstigeres Umfeld für diese Dienste zu schaffen. In Einklang mit den Schlussfolgerungen der Mission „Kultur Akt II“ (siehe IRIS 2013-6/19) fordert der CSA zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Dienste, die Verwertungszeiten dahingehend zu ändern, dass das Ausstrahlungsfenster für Video-on-Demand (VoD) von derzeit vier auf drei Monate und das Ausstrahlungsfenster für VoD im Abonnement von derzeit 36 auf 24 Monate verkürzt wird. Letzteres ist in Frankreich bislang nicht sehr verbreitet; dies könnte sich jedoch mit der angekündigten Expansion der amerikanischen Online-Videothek Netflix auf Europa rasch ändern. Der CSA empfiehlt ferner, das „Einfrieren“ der Ausstrahlungsrechte auf vier Wochen zu beschränken (zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der Fernsehausstrahlung). Die Sender können in der Tat fordern, dass im Fernsehen wiederausgestrahlte Filme für mehrere Monate aus den VoD-Katalogen herausgenommen werden. Dies erklärt, warum lediglich 63 % der im Kino aufgeführten Filme weniger als sechs Monate nach ihrer Erstaufführung über VoD angeboten werden, ein Umstand, der in der Öffentlichkeit für Unmut sorgt. Ein weiterer wichtiger Vorschlag des CSA betrifft die Klärung des Status der neuen Internetakteure, zu denen die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf in Konkurrenz stehen. So fallen etwa die Videoportale nicht

unter den Begriff audiovisueller Mediendienst auf Abruf, da sie über Inhalte verfügen, die von Internetnutzern geschaffen werden. Diese Plattformen schließen aber seit mehreren Jahren Partnerschaften mit Veranstaltern bzw. Anbietern audiovisueller Inhalte, mit denen sie die aus der Werbung einfließenden Einnahmen teilen. Zuweilen sind sie unmittelbar Veranstalter bestimmter Dienste (z. B. wird Dailysport von Dailymotion produziert) oder sie übernehmen in bestimmten Fällen die Rolle des Anbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf. Dies gilt etwa für das Internetportal YouTube, das 2011 in Frankreich exklusive Spartenprogramme (Chaînes Originales YouTube) gestartet hat. Auch die Internetprovider bieten häufig ihr eigenes VoD und VoD im Abonnement an. Ein Videoportal ist jedoch als struktureller Anbieter von Inhalten (hébergeur) im Sinne des LCEN einzustufen, wenn es sich um Inhalte handelt, die von privaten Nutzern eingestellt wurden. Als redaktioneller Anbieter von Inhalten (éditeur) ist ein audiovisueller Dienst im Sinne des Gesetzes vom 30. September 1986 über die audiovisuelle Kommunikation anzusehen. Die Tätigkeit als Anbieter (distributeur) audiovisueller Kommunikationsdienste wird von besagtem Gesetz anerkannt, nicht jedoch von der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste. Letztere kennt nur die Einstufung als Anbieter (fournisseur) von Diensten, was dem redaktionellen Anbieter im Sinne des französischen Rechts entspricht. Im Bericht der Mission „Kultur Akt II“ wird vorgeschlagen, bei einigen Akteuren (Internetprovider, Hersteller und Anbieter von angeschlossenen Endgeräten, App Stores, Videoportale) den Status eines Anbieters (distributeur) audiovisueller Werke im Sinne des französischen Gesetzes anzuwenden. Die im Rahmen dieser Einstufungen zur Debatte stehenden Fragen sind vielfältig und komplex. Der CSA fordert deshalb in seinem Bericht eine Klärung des Anwendungsbereichs der AVMD-Richtlinie anlässlich ihrer erneuten Überprüfung, um dann auch die Diensteanbieter im Sinne des französischen Gesetzes mit einzubeziehen. Zudem soll eine sinnvolle Verknüpfung der beiden europäischen Richtlinien gewährleistet werden. Wie auch im Bericht der Mission „Kultur Akt II“ empfohlen wird, spricht sich der CSA dafür aus, eine Studie durchzuführen, um festlegen zu können, welche neuen Akteure den Status eines Diensteanbieters (distributeur) erhalten sollen und welche Auswirkungen diese Einstufung haben soll. Und letztlich empfiehlt die Aufsichtsbehörde, eine Regelung im Sinne einer Vereinbarung auf freiwilliger Basis zugunsten der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf einzuführen, die ergänzend zu einer für alle Dienste obligatorischen Anmeldeverordnung gelten soll. Es bleibt abzuwarten, was die französische Regierung aus diesen Vorschlägen macht.

• *Rapport au Gouvernement sur l'application du décret n°2010-1379 du 12 novembre 2010 relatif aux services de médias audiovisuels à la demande (SMAD)* (Bericht an die Regierung über die Anwendung der Verordnung Nr. 2010-1379 vom 12. November 2010 betreffend die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16869>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Bericht über die Finanzierung der Filmproduktion und des Filmvertriebs im digitalen Zeitalter

Am 8. Januar 2014 hat der Filmschaffende René Bonnell im Rahmen der vom Centre national du cinéma et de l'image animée (Nationales Filmzentrum - CNC) veranstalteten Assises pour la diversité du cinéma (Konferenz für die Vielfalt des Kinos) seinen Bericht über die Finanzierung der Filmproduktion und des Filmvertriebs im digitalen Zeitalter vorgestellt. In dem 190 Seiten umfassenden Bericht werden die Situation der Filmwirtschaft und die Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren in der Filmbranche eingehend untersucht. Der Bericht zeigt zudem mögliche Entwicklungsperspektiven für die verschiedenen Märkte, die Filmindustrie (Filmtheater, Video, TV, Verwertung, Internet) sowie für die mittelfristige Mittelversorgung des Filmförderfonds auf. Abschließend nennt er 50 konkrete Maßnahmen sowie strategische Ausrichtungen, mit Hilfe derer das Filmförderungs- und Filmfinanzierungssystem an das digitale Zeitalter angepasst werden soll.

Die Maßnahmen zielen hauptsächlich auf eine ausgewogenere Risikoteilung ab, die durch mehr Transparenz (häufigere Rechenschaftsabgabe und Rechnungsprüfung), Kontrolle der Produktionskosten (veränderter Ausweis von Kostenvoranschlägen, modular gestaltete finanzielle Förderung in Abhängigkeit der Praktiken) erreicht werden soll. Die steigenden Vergütungen der „Filmstars“ werden insofern besonders hervorgehoben, als sie zuweilen ein Niveau erreichen, das in keinem Verhältnis mehr zum wirtschaftlichen Potenzial der Filme steht. Für die Finanzierung der Filmproduktion empfiehlt der Bericht eine Neugestaltung der Vorfinanzierung (Vorkauf durch die Fernsehveranstalter, Filmfinanzierungsgesellschaften „SOFICAs“, öffentliche Förderung) sowie das Einbringen zusätzlichen Kapitals, etwa durch Crowdfunding, ein alternatives Produktionsmodell, das den Filmvertrieb mit einbezieht. Im Bereich der Filmverbreitung auf den verschiedenen Märkten schlägt Bonnell vor, das Ausstrahlungsfenster für VoD im Abonnement von derzeit 36 auf 18 Monate zu reduzieren, vorausgesetzt, es werden zwei Bedingungen erfüllt, die gleiche Wettbewerbschancen zwischen den in- und ausländischen Betreibern von VoD-Diensten sicherstellen: Zum einen soll die Abgabe der Videoindustrie auch für ausländische Betreiber gelten (diese Maßnahme wurde bereits beschlossen), zum anderen soll die Mehrwertsteuer des Verbraucherlandes auf gesamteuropäischer Ebene gelten. Unter Verweis darauf, dass die Verwertungszeiten an die Vorfinanzierungsmechanismen geknüpft ist, empfiehlt der Bericht, diesen Mechanismus nur bei vorfinanzierten Filmen anzuwenden. Bei den anderen Filmen (jeder dritte) soll der Produzent die verschiedenen Verwertungen zu dem von ihm gewünschten Moment verhandeln können. Zudem wird empfohlen, auf das Einfrieren der VoD-

Rechte zu verzichten. Die Ministerin für Kultur und Kommunikation kündigte die umgehende Einrichtung mehrerer Arbeitsgruppen an, die die Hauptelemente des Berichts übernehmen sollen, darunter auch die Grundsätze zu den Verwertungszeiten. Am Ende dieser Arbeiten und Beratungen sollen die gewünschten Maßnahmen in Form einer Branchenvereinbarung, auf dem Verordnungswege oder per Gesetz festgeschrieben werden.

• *Le financement de la production et de la distribution cinématographiques à l'heure du numérique, rapport de René Bonnell, Décembre 2013* (Die Finanzierung der Filmproduktion und des Filmvertriebs im digitalen Zeitalter, Bericht von René Bonnell, Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16870>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Syrien-Sendung von RT verstieß gegen Unparteilichkeitsverpflichtung

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat festgestellt, dass RT (früher bekannt als Russia Today) in seiner am 17. März 2013 ausgestrahlten Sendung „Syrian Diary“ gegen das Gebot der Unparteilichkeit verstoßen hat. RT ist ein weltweites Nachrichten- und Informationsprogramm, das in Russland produziert und auf britischen Satelliten- und terrestrischen Digitalkanälen ausgestrahlt wird. Das Programm wurde von Journalisten des Senders Rossiya 24 produziert, der zur Allrussischen staatlichen Fernseh- und Radiogesellschaft WGTURK gehört und von ihr kontrolliert wird.

Der Rundfunkkodex der Ofcom fordert Unparteilichkeit bei allgemein-, industrie- und tagespolitischen Themen. Sofern Moderatoren oder Reporter eine Sendung aus „persönlicher Sichtweise“ präsentieren, können sie eigene Ansichten äußern, wobei andere Standpunkte jedoch angemessen dargestellt werden müssen. Der Rundfunkkodex gilt für alle Inhaber einer Ofcom-Lizenz, auch für ausländische Kanäle, die in Großbritannien ausgestrahlt werden.

Die fragliche Ausgabe von „Syrian Diary“ sollte ausdrücklich die persönlichen Erfahrungen und die persönlichen Ansichten der Journalisten von Rossiya 24 in Syrien vermitteln. Die Beiträge waren äußerst kritisch gegenüber den syrischen Oppositionsgruppen (Zitat: „Ihre Brutalität kennt keine Grenzen.“). Immer wieder kamen in Interviews Syrer zu Wort, die der Opposition ebenfalls kritisch gegenüberstanden (Zitat: „Was sie tun, ist nicht für die Menschen. Sie töten uns und unsere Kinder.“). Die Interviews wurden von Filmmaterial begleitet, das angeblich von Oppositionsgruppen begangene Exekutionen, Zerstörung, Brutalität und Tötungen zeigt. Es gab drei kurze Clips mit westlichen

Staats- und Regierungschefs, die die Opposition unterstützen; sie waren jedoch zwischen Kommentare zu und Bildern von Gräueltaten geschnitten, die angeblich von oppositionellen Gruppen begangen worden waren.

RT erklärte, es habe sich um ein Programm gehandelt, das eindeutig als persönlich gekennzeichnet gewesen sei. Das Thema sei nicht der Syrienkonflikt gewesen, sondern die Folgen für die syrische Bevölkerung. Die Sendung habe zudem einen alternativen Standpunkt zum „westlichen Konsens“ gezeigt, und in anderen Sendungen seien andere Ansichten zum Tragen gekommen.

Die Ofcom erklärte, das Gesetz verbiete es Sendern nicht, eine Seite in einem Konflikt zu kritisieren oder konventionelle Ansichten zu hinterfragen, solange die Unparteilichkeit gewahrt bleibe. Die Sendung habe eindeutig ein allgemeinpolitisches Thema behandelt. Sie habe ein kompromisslos negatives Bild der syrischen Opposition gezeigt, während die Grundsätze, Motive und Maßnahmen der syrischen Regierung nicht in Frage gestellt worden seien. Auch sei nicht erwähnt worden, dass die Opposition aus verstreuten Gruppen mit unterschiedlichen Zielen und Aktivitäten bestehe. Es habe keine Beiträge moderaterer Oppositionsgruppen gegeben. Der Kontext der gezeigten Clips mit ausländischen Staats- und Regierungschefs habe verhindert, dass durch sie alternative Standpunkte vermittelt wurden. Es habe sich nicht eindeutig um eine Sendung aus „persönlicher Sichtweise“ gehandelt, obwohl sie als solche gekennzeichnet gewesen sei, denn sie sei kein individuelles Statement gewesen, sondern verschiedene Journalisten hätten Ansichten vertreten, die sich mit einem einzigen politischen Standpunkt gedeckt hätten. Selbst wenn es eine Sendung aus „persönlicher Sichtweise“ gewesen wäre, seien alternative Sichtweisen nicht angemessen dargestellt worden. Der Kodex sehe nicht vor, dass Unparteilichkeit lediglich über das gesamte Programm eines Senders hinweg gewahrt werden müsse, sondern erlaube nur, dass sie durch mehrere redaktionell verknüpfte Sendungen mit verschiedenen Sichtweisen hergestellt werde, zum Beispiel im Rahmen einer „Sendestaffel“.

Angesichts dieser und anderer in jüngster Zeit getroffener Entscheidungen zu RT forderte die Ofcom den Sender auf, an einer Sitzung teilzunehmen, in der die Einhaltung der Verpflichtungen zur Unparteilichkeit erörtert werden sollte.

• *Ofcom, 'Standards Cases: In Breach: Syrian Diary', Broadcast Bulletin 244, 16 December 2013* (Ofcom, „Standards Cases: In Breach: Syrian Diary“, Broadcast Bulletin 244, 16. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16836>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

IE-Irland

Jüngste Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden

Am 20. Dezember 2013 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) ihre jüngsten Beschlüsse zu sechs Rundfunkbeschwerden veröffentlicht. In seiner Sitzung im November 2013 gab der Compliance-Ausschuss einer Beschwerde (teilweise) statt; vier Beschwerden wurden abgewiesen. Eine weitere Beschwerde wurde vom Exekutivbeschwerdeforum in der Sitzung vom Oktober 2013 entschieden.

Nach Abschnitt 48 des Rundfunkgesetzes von 2009 können Zuschauer und Zuhörer Beschwerden zu Rundfunkinhalten vorbringen, die ihrer Meinung nach nicht mit den Rundfunkgesetzen und -vorschriften in Einklang stehen. Alle sechs Beschwerden betrafen entweder ausschließlich oder zum Teil Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in der aktuellen Berichterstattung. Bei der stattgegebenen Beschwerde befand der Compliance-Ausschuss, ein Beitrag zum Thema Abtreibung in einer Sendung zum aktuellen Zeitgeschehen habe es an Fairness fehlen lassen.

Der Beitrag enthielt ein Interview zwischen der Moderatorin der Sendung und einem Journalisten einer irischen Zeitung und behandelte die Ergebnisse einer Umfrage zu dem vorgeschlagenen *Protection of Life during Pregnancy Bill (Abortion Bill)* (Gesetzentwurf zum Schutz des Lebens während der Schwangerschaft [Abtreibungsgesetzentwurf]), die in der Zeitung veröffentlicht worden waren. Der Journalist beschrieb in dem Beitrag die Kritik an der Umfrage als „unsinnig“, „absurd“ und „bedauerlich“. Diesen Bemerkungen widersprach die Moderatorin nicht. Der Compliance-Ausschuss entschied, die Moderatorin sei wegen des Fehlens einer Gegenstimme verpflichtet gewesen, die Kommentare des Journalisten zu hinterfragen. Die fehlende Hinterfragung habe dazu geführt, dass es diesem Programmbeitrag an der gebotenen Fairness gemangelt habe.

Weitere drei Beschwerden betrafen ebenfalls den Umgang von RTÉ, dem nationalen öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter, mit dem Abtreibungsgesetzentwurf in drei aufeinanderfolgenden Ausgaben des politischen Wochenmagazins „The Week in Politics“ vom Juli 2013 - jener Zeit, in der der Gesetzentwurf das Gesetzgebungsverfahren im irischen Parlament durchlief. In allen Fällen enthielten die Sendungen sowohl einen eingespielten Bericht als auch eine Podiumsdiskussion unter der Leitung der Moderatorin. Der Schwerpunkt lag in den Podiumsdiskussionen vor allem auf parteipolitischen Themen im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch das Parlament. In der Beschwerde hieß es, in den

Sendungen seien insgesamt neun Diskussionsteilnehmer vertreten gewesen, die den Gesetzentwurf befürworteten, aber keine Teilnehmer, die ihn ablehnten, was zu mangelnder Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit geführt habe.

Der Compliance-Ausschuss entschied, aus dem Umgang mit den Debatten während der Sendungen und dem Spektrum der Meinungen zu dem Gesetzentwurf in den ausgestrahlten Einspielern gehe hervor, dass die Sendungen nicht gegen die Regeln der Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichtensendungen und in Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen verstoßen hätten. Anzumerken bleibt, dass am 1. Juli 2013 ein neuer Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten in Kraft getreten ist (siehe IRIS 2013-5/32).

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaints Decisions, December 2013* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16831>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

Weitere Urheberrechtssperrungen verfügt

Am 2. Dezember 2013 hat der irische *High Court* (Oberstes Gericht) eine einstweilige Verfügung erlassen, die fünf Internetdiensteanbietern (UPC, Vodafone, Digiweb, Hutchinson 3G und Telefonica) die Sperrung des Zugangs zu Kickass Torrents (KAT), einer populären Filesharing-Website, aufgibt, über die Internetnutzer Musik- und Filmdateien herunterladen. Dies ist bereits die zweite einstweilige Verfügung, die nach dem im Februar 2012 eingeführten kontroversen Gesetz über einstweilige urheberrechtliche Verfügungen (siehe IRIS 2012-4/31 und IRIS 2013-10/29) erlassen wurde.

Keiner der Internetdiensteanbieter erhob Einspruch gegen die einstweilige Verfügung. Eine Reihe anderer Anbieter, darunter Eircom, Meteor, Magnet, Sky und Imagine Telecommunications, hatten Medienberichten zufolge erklärt, sie seien bereit, den Zugang zu Kickass Torrents freiwillig zu sperren, wenn das Gericht eine entsprechende Sperrverfügung gegenüber einem anderen Dienst erlasse. Die Anordnungen erfolgten auf Antrag der irischen Tochtergesellschaften der Musikkonzerne Sony, Universal und Warner.

• *Carolan M., "Music firms entitled to orders to require internet providers to block music site", Irish Times, 3 December 2013* (Carolan M., „Music firms entitled to orders to require internet providers to block music site“, Irish Times, 3. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16832>

EN

• Healy T., "Internet firms ordered to block file-share sites", *Irish Independent*, 3 December 2013 (Healy T., „Internet firms ordered to block file-share sites“, *Irish Independent*, 3. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16833>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

Lizenzvergabeverfahren für kommerzielles terrestrisches Digitalfernsehen wird nicht wiedereröffnet

Am 7. Januar 2014 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) ihre Entscheidung verkündet, das Lizenzvergabeverfahren für ein kommerzielles terrestrisches Digitalfernsehangebot nicht wiederzueröffnen. Vorausgegangen waren der Entscheidung eine Analyse der bestehenden Marktbedingungen durch Oliver and Ohlbaum Associates im Auftrag der BAI mit einer Prüfung möglicher Geschäftsmodelle für kommerzielles DVB-T sowie ein Konsultationsverfahren mit Rundfunkveranstaltern und anderen interessierten Parteien.

Die irische Rundfunkkommission (BCI) - die Vorgängerin der BAI - hatte 2008 ein Lizenzvergabeverfahren für drei kommerzielle DVB-T-Multiplexe eröffnet. Daraufhin wurden drei Anträge eingereicht. Das Verfahren blieb jedoch ohne Ergebnis, da sich alle ursprünglichen Bewerber aus den Gesprächen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzogen. Das Verfahren wurde 2010 beendet und nicht wieder aufgenommen. Die Regierung gab dann einem Multiplex für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk den Vorzug; 2011 ging der frei empfangbare DVB-T-Dienst Saorview mit dem einzigen öffentlich-rechtlichen Multiplex in Betrieb.

Die BAI ist gemäß Art. 131 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes von 2009 verpflichtet, sich um die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb von drei nationalen Fernsehmultiplexen zu bemühen, die landesweit via DVB-T übertragen werden können. Um ihre gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf kommerzielles DVB-T zu erfüllen, beauftragte die BAI eine Beratungsfirma mit einer Bewertung der Aussichten für kommerzielle terrestrische Digitalfernsehangebote in Irland.

Dem Gutachten von Oliver and Ohlbaum Associates zufolge, das ebenfalls am 7. Januar 2014 veröffentlicht wurde, bieten die irischen Marktbedingungen keine günstige Basis für die Einführung vollkommen neuer kommerzieller Fernsehangebote in Irland. Bei der Untersuchung der Aussichten für kommerzielles DVB-T wurden verschiedene denkbare Geschäftsmodelle in Betracht gezogen, darunter ein kostenloser Dienst, ein Beahldienst und ein Dienst, der als Teil eines Triple-Play-Angebots betrieben wird. Die Evaluierung ergab ferner, dass die zukünftige Tragfähigkeit von

Saorview fraglich ist. Das Gutachten und seine Ergebnisse wurden an den Minister für Kommunikation, Energie und Rohstoffe weitergeleitet, damit dieser die politischen Konsequenzen für kommerzielles DVB-T in Irland und die möglichen Auswirkungen auf die Vielfalt in den irischen Medien abwägen kann.

• *Broadcasting Authority of Ireland, BAI Publishes Review of Potential for Commercial DTT in Ireland* (Irische Rundfunkbehörde BAI veröffentlicht Bericht über das Potenzial für kommerzielles DVB-T in Irland) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16829>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland, Prospects for commercial digital terrestrial television in the Republic of Ireland (Oliver and Ohlbaum Associates), August 2013* (Irische Rundfunkbehörde, Aussichten für kommerzielle terrestrisches Digitalfernsehen in der Republik Irland (Oliver and Ohlbaum Associates), August 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16830>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Neues Gesetz über Filmaktivitäten zur Förderung von Filmproduktionen in Mazedonien

Am 1. Januar 2014 ist das Закон за филмска дејност (Gesetz über Filmaktivitäten) in Kraft getreten. Es soll die Filmaktivitäten im Land unterstützen und verstärken und vorteilhafte Bedingungen für die Weiterentwicklung der Filminfrastruktur schaffen.

Die Agentur für Film wird als wichtigste staatliche Stelle die Filmaktivitäten direkt unterstützen und sich an einer Vierjahresstrategie für die Entwicklung von Filmaktivitäten in der Republik Mazedonien orientieren. Der Leiter der Agentur wird ebenso wie die Mitglieder des Vorstands direkt von der nationalen Regierung ernannt.

Die Agentur ist verpflichtet, verschiedene Projekte zu finanzieren, die für das Land von nationalem Interesse sind. Gemäß Artikel 11 und 12 des Gesetzes wird die Agentur für Film vor allem aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert, aber der Gesetzestext sieht keine konkrete oder auch nur eine ungefähre Summe vor, die aus staatlichen Mitteln in den Haushalt der Agentur fließen soll. Es gibt aber einen weiteren Mechanismus, der eine zusätzliche Förderung bringen soll:

1. Lizenzierte Fernsehveranstalter müssen 1,1 % ihrer Bruttoeinnahmen des Vorjahres an die Agentur für Film zahlen.

2. Kabelfernsehbetreiber zahlen 2,5 % ihrer Bruttoeinnahmen.

3. Internetdiensteanbieter zahlen 2,5 %.

4. Juristische Personen, die Glücksspielaktivitäten organisieren, zahlen 1,3 %.

5. Juristische Personen, die öffentlich Filme zeigen, zahlen 5 %.

6. Juristische Personen, die Filme vertreiben, verleihen oder verkaufen, zahlen 1,3 %.

Die Nichtregierungsorganisation Media Development Centre (MDC) schlägt eine Reduzierung der finanziellen Verpflichtungen der Fernsehveranstalter vor. „Wir schlagen der Regierung vor, keine neuen Steuern für die elektronischen Medien einzuführen und die Filmagentur aus dem Staatshaushalt zu finanzieren.“ MDC fürchtet, dies könne „aufgrund der früheren Erfahrungen mit der Werbung der Regierung deren Kontrolle über die Medien in Mazedonien verstärken“. Die politische Werbung wurde auch im EU-Länderfortschrittsbericht 2013 als bedenklich bezeichnet. „Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die Werbeausgaben der Regierung, die nach verbreiteten Aussagen nur an regierungsfreundliche Medien fließen, was diesen einen erheblichen finanziellen Vorteil verschafft.“ Zudem macht der Gesetzestext keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Fernsehveranstaltern. Fernsehkanäle, die keine Filme ausstrahlen wie z. B. Musik-, Nachrichten- oder anderen filmfreie Spartenkanäle, sollten daher nach Auffassung der MDC-Vertreter von der Verpflichtung ausgenommen sein.

Die Vereinigung privater elektronischer Medien Mazedoniens (ZPMM) hat Bedenken, dass das Gesetz die Medienunternehmen angesichts der noch immer bestehenden finanziellen Verpflichtungen zu stark belasten könne. „Die Gebühren, die wir an die Wertungsgesellschaften zahlen, und der Pflichtanteil aus den Jahresbruttoeinnahmen für die Agentur für Film machen zusammen mehr als 5 oder 6 % unserer gesamten Bruttoeinnahmen aus, wenn nicht noch mehr.“ Nach Aussagen der ZPMM erwägen kommerzielle Fernsehveranstalter eine Verfassungsklage gegen das Gesetz.

• Закон за филмска дејност, Службен весник на РМ, 461400. 82 од 05.06.2013 година (Gesetz über Filmaktivitäten, Amtsblatt Nr. 82 5. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16839>

MK

• The former Yugoslav Republic of Macedonia 2013 Progress Report, European Commission, SWD(2013) 413 final, 16 October 2013 (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Fortschrittsbericht 2013, Europäische Kommission, SWD(2013) 413 final, 16. Oktober 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16768>

EN

• ЗАКОНОТ ЗА ФИЛМСКА ДЕЈНОСТ ПРЕД УСТАВЕН СУД (Reaktion der ZPMM auf das Gesetz über Filmaktivitäten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16840>

MK

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

NL-Niederlande

Kein Anspruch von Profifußballspielern auf Bildrechte bei Spielübertragungen

Am 10. Dezember 2013 hat das Berufsgesicht Amsterdam entschieden, dass Fußballspieler im Zusammenhang mit der Ausstrahlung von Profispielen keinen Anspruch auf die Bildrechte haben. Diese Entscheidung bestätigt das Urteil des Bezirksgerichts Amsterdam vom 24. Februar 2004.

Alle Fußballspieler und Vereine des Profifußballs in den Niederlanden sind Mitglied des Königlich-Niederländischen Fußballbunds KNVB. Die Vereine erhalten von den Rundfunksendern für die Ausstrahlung von Spielzusammenfassungen oder von Teilen eines Spiels eine Vergütung. Die Gewerkschaft der Profifußballspieler VVCS gibt an, seit dem Jahr 2000 keine Zahlungen für die Übertragung von Spielen und Spielzusammenfassungen erhalten zu haben.

Nach Auffassung der VVCS haben die Spieler nach Art. 21 des Urheberrechtsgesetzes einen Rechtsanspruch auf eine Vergütung. Nach Art. 21 ist die Veröffentlichung von Bildern ohne die Zustimmung der dargestellten Person unzulässig, wenn diese ein berechtigtes Interesse an einer Nichtveröffentlichung ihres Bilds hat. Das Bezirksgericht Amsterdam prüfte, ob die Spieler dem KNVB die (ausdrückliche bzw. stillschweigende) Zustimmung zur Ausstrahlung von Spielen gegeben hatten. In seiner Entscheidung kam das Bezirksgericht zu dem Ergebnis, dass diese Zustimmung im Grundsatz in den Arbeitsverträgen mit den Berufsfußballspielern enthalten sei.

Das Berufsgesicht berücksichtigte darüber hinaus die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 14. Juni 2013 in der Sache Cruif gegen Tirion. In diesem Fall war das Oberste Gericht hinsichtlich Art. 21 des Urheberrechtsgesetzes zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Person, deren Bild nicht im Auftrag oder im Namen der dargestellten Person hergestellt worden ist, Widerspruch gegen die öffentliche Verwendung ihres Bildes ohne Zustimmung erheben kann, wenn die Person ein in Bezug auf Meinungs- und Informationsfreiheit berechtigtes Interesse hat.

Nach Auffassung des Berufsgesichts gründet sich der Widerspruch gegen die Nutzung der Bildrechte der Spieler im Besonderen auf Erwägungen kommerzieller Natur. Die VVCS machte geltend, dass das absolute Recht der Fußballspieler an einer gewerblichen Nutzung ihrer Bilder ein berechtigtes Interesse darstelle und deshalb höher zu werten sei als das Recht auf Meinungsfreiheit. Das Gericht schloss sich dieser Auffassung nicht an und begründete dies damit, dass Profispieler eine Vergütung in Form eines festen Entgelts für die Teilnahme an Fußballturnieren erhalten,

anlässlich derer die Aufzeichnungen entstehen bzw. übertragen werden. Von Bedeutung dabei sei jedoch, dass die ausgestrahlten Bilder einen Bezug zu den Tätigkeiten der Beteiligten als Mitglieder einer Mannschaft aufweisen, da diese Darstellung das kommerzielle Nutzungspotenzial der Spieler nicht beeinträchtigt.

Das Gericht gelangte darüber hinaus zur Feststellung, dass es keine Vereinbarung bzw. Zusage seitens der Vereine dahingehend gibt, wonach zusätzlich zum Einkommen/Entgelt finanzielle Ansprüche aufgrund vorhandener Bildrechte bestehen.

• *Gerechthof Amsterdam, 10 December 2013, ECLI:NL:GBAMS:2013:4501, KNVB c.s./VVCS* (Berufungsgericht Amsterdam, 10. Dezember 2013, ECLI:NL:GBAMS: 2013:4501, KNVB c.s. v VVCS)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16856>

NL

Denise van Schie

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Fernsehprogramm *Undercover in Nederland* durch Funktion der Medien als „öffentlicher Wachhund“ gedeckt

Am 4. Dezember 2013 hat das Bezirksgericht Amsterdam festgestellt, dass die Ausstrahlung eines Programms des niederländischen Fernsehens *Undercover in Nederland* (Undercover in den Niederlanden), in dem die Gefahren im Zusammenhang mit der Suche nach Samenspendern im Internet dargestellt worden waren, Teil des Auftrags der Medien ist, Informationen und Ideen von öffentlichem Interesse zu verbreiten, und zu ihrer wichtigen Rolle als „öffentlicher Wachhund“ gehört.

Das Gericht stellte weiter fest, dass sich eine Prüfung der Frage, ob Frauen, die im Internet nach Samenspendern suchen, als schutzbedürftige Gruppe von „Opfern“ zu betrachten sind, erübrige, da diese zu dem Personenkreis gehörten, der über wichtige Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit der Entscheidung, im Internet Geschäftsbeziehungen mit einem Samenspender aufzunehmen, gut informiert sein müsse. Im Mittelpunkt der fraglichen Sendung standen die besonderen Merkmale des Klägers im vorliegenden Fall. Der Kläger hatte seine Dienste als Samenspender im Zeitraum von 2009 bis Mitte 2011 über das Internet angeboten. In dieser Zeit hatte er Kontakt mit mehreren Frauen mit Kinderwunsch. Es bestand ein Mustervertrag zwischen dem Kläger und den Müttern in spe, in dem kein finanzieller Ausgleich für die Samenspende vorgesehen war. In dem Vertrag gab der Kläger die Zusicherung, dass er gesund sei. Der Kläger hatte es jedoch versäumt, die Tatsache, dass bei ihm im Jahr 2008 das Asperger Syndrom (AS) - eine Erbkrankheit - diagnostiziert worden war, offenzulegen.

Undercover in Nederland bestand aus einem mit versteckter Kamera aufgezeichneten Interview mit dem Kläger. Im Interview wurden dem Kläger von einer verdeckt auftretenden Mitarbeiterin der Redaktion der Sendung, die sich als Frau mit Interesse an einer Samenspende ausgab, Fragen zu seinem Gesundheitszustand gestellt. Dabei versicherte der Kläger, dass er gesund sei, und legte der Undercover-Reporterin die Werte seiner Blutuntersuchung vor. Bei der Frage, ob es in der Familie Erbkrankheiten gebe, verschwieg der Kläger jedoch seine AS-Diagnose. Nach dem Gespräch wurde der Kläger dann mit der Filmkamera konfrontiert. Im Programm selbst ist der Kläger nicht zu erkennen; sein Gesicht wurde verpixelt und die Stimme verzerrt. Darüber hinaus wird sein Name an keiner Stelle erwähnt. Der Kläger machte jedoch geltend, dass es sich hier um eine unzulässige Beeinträchtigung seines Privatlebens handle.

Das Gericht kam bei der Abwägung der kollidierenden Rechte zu dem Ergebnis, dass das Spenden von Samen als Tätigkeit betrachtet werden könne, die unter den Schutz des Privatlebens falle. Andererseits sei der Kläger in dem Beitrag nicht zu erkennen. Das Medienunternehmen SBS habe lediglich Informationen ausgestrahlt, die notwendig gewesen seien, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass ein im Internet aktiver Samenspender - der Kläger - verschwiegen hatte, dass er unter dem Asperger Syndrom leidet. Ferner sei die versteckte Kamera nur dazu verwendet worden, weitere Belege für diese Aussage zu erhalten. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es ausreichend Belege dafür gebe, dass der Kläger tatsächlich unter diesem Syndrom leide. Aufgrund der vorgenannten Fakten entschied das Gericht, dass das Interesse von SBS an einer Information der Öffentlichkeit höher zu bewerten sei als der Schutz des Privatlebens des Klägers.

• *Rechtbank Amsterdam, 04/12/2013, C/13/531572* (Bezirksgericht Amsterdam, 4. Dezember 2013, C/13/531572)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16855>

NL

Valeria Boshnakova

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

PT-Portugal

Entscheidung des Obersten Gerichts zur Notwendigkeit von Genehmigungen für Zusatzlautsprecher

Am 16. Dezember 2013 hat das Oberste Portugiesische Gericht entschieden, dass die Verwendung von Zusatzlautsprechern, die an ein Fernsehgerät angeschlossen sind und im öffentlichen Raum gewerblich genutzt werden, um den Ton zu verstärken, keine

neue Art der Nutzung von Werken darstellt und somit keine weitere Genehmigung seitens der Urheber erfordert (Urteil Nr. 15/2013, AZ 124/11.9GAPVL.G1 -A.S1, 3. Sektion, 13. November). Nach dieser Entscheidung ist die Verwendung zusätzlicher Geräte zur Tonwiedergabe in Verbindung mit Radio- oder Fernsehgeräten nicht als Weiterverbreitung des ausgestrahlten Werks zu werten - d.h. es ist keine weitere Genehmigung erforderlich, und daher ist auch der Tatbestand der widerrechtlichen Verwendung im Sinne der Art. 149, 195 und 197 des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte nicht erfüllt. Das Gericht begründet seine Entscheidung zum Teil mit dem Hinweis, dass hier zwischen „Kommunikation“ und „Empfang“ unterschieden werden müsse. Im vorliegenden Fall handle es sich nicht um den Prozess von „Empfangen/Senden“; hier gehe es um das Empfangen von Informationen am Ende des Übertragungsprozesses, und somit habe der Grundsatz der Empfangsfreiheit Vorrang; die erforderlichen Genehmigungen seien in den entsprechenden vorgeschalteten Phasen der Ausstrahlung eingeholt worden. Nach Auffassung des Obersten Gerichts Portugals liegt hier die Konstellation „Empfangen/Verstärken“ vor, bei der die ausgestrahlten Inhalte nicht verändert würden, wobei nicht gegen Urheberrechte verstoßen werde.

Der Fall geht auf ein Berufungsverfahren gegen ein Urteil erster Instanz (Tribunal da Relação de Guimarães) zurück, da zwei widersprüchliche Urteile zu diesem Thema vorliegen: einerseits eine Entscheidung in erster Instanz (Gericht in Guimarães - Verfahren-Nr. 124/11.9GAPVL.G1, vom 7. Januar 2013), in der festgestellt wird, dass ein Café-Besitzer nicht gegen geltendes Recht verstößt, wenn er drei Lautsprecher nutzt, die an ein Fernsehgerät angeschlossen sind, auf dem das Programm eines Musiksenders läuft. Nach Meinung des Gerichts gehe es um den Vorgang des Empfangens, für den keine Genehmigung der Urheber notwendig sei. Anlässlich einer Kontrolle der Polizei im Café wurden die Geräte jedoch beschlagnahmt, weil keine Genehmigung zur Verbreitung urheberrechtlicher Werke vorgelegt werden konnte, und es kam zu einem Strafverfahren gegen den Betreiber. Andererseits ging die Staatsanwaltschaft bei der Berufung auch von einer gegenteiligen Entscheidung (Urteil in erster Instanz, Gericht Guimarães - Verfahren-Nr. 974/07-2, vom 2. Juli 2007) desselben Gerichts in einem ähnlichen Fall aus. In diesem Fall war das Gericht der Auffassung, dass ein Tatbestand der rechtswidrigen Nutzung vorliege, weil der Beschuldigte das Sendesignal nicht nur empfangt, sondern es in veränderter Form über vier Lautsprecher wiedergebe.

Das Urteil des Obersten Gerichts stellt im Hinblick auf vorausgegangene Entscheidungen anderer Gerichte eine wesentliche Abweichung dar und ist als *Acórdão de Fixação de Jurisprudência* (eine Art Entscheidung, die einen Präzedenzfall schafft) zu bewerten: ein Urteil, das Gerichten der unteren Instanzen als unverbindliche Auslegungseilinie dient.

Die portugiesische Verwertungsgesellschaft (Socieda-

de Portuguesa de Autores) hat mitgeteilt, dass sie mit der Entscheidung des Obersten Gerichts nicht einverstanden sei; ihrer Auffassung nach verstößt das Urteil gegen einschlägige EU-Richtlinien, die in Portugal in nationales Recht umgesetzt worden sind, und gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

• *Acórdão do Supremo Tribunal de Justiça n.º 15/2013 (Proc. n.º 124/11.9GAPVL.G1 -A.S1 — 3.ª Secção) publicado no Diário da República, 1.ª série — N.º 243 — 16 de dezembro de 2013* (Entscheidung des Obersten Gerichts Nr. 15/2013, AZ 124/11.9GAPVL.G1 -A.S1, 3. Sektion, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 243, Reihe 1, 16. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16876>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

Änderungen zum Gesetz über öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter

Am 18. Dezember 2013 hat die rumänische Regierung die *Ordonanța de Urgență nr. 110/2013 pentru completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune, cu modificările și completările ulterioare* (Notverordnung Nr. 110/2013 zur Ergänzung von Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und den Betrieb der rumänischen Hörfunkgesellschaft (RRBC) und der rumänischen Fernsehgesellschaft (RTC) mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) verabschiedet. Gemäß dieser Notverordnung sind die ständigen Büros des Senats und der Abgeordnetenkammer des Parlaments befugt, einen Interimsgeneraldirektor des öffentlich-rechtlichen Hörfunks oder Fernsehens für einen Zeitraum von 60 Tagen zu ernennen, wenn das Plenum des Parlaments nicht das gesetzlich erforderliche Quorum zur Ernennung des Verwaltungsrats der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter (TVR; siehe IRIS 1998-8/16, IRIS 2000-4/18, IRIS 2003-8/25, IRIS 2013-5/37 und IRIS 2013-10/36) erreicht. Nach Art. 46 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 41 werden zwei neue Absätze eingefügt:

„(8) Wenn das Plenum des rumänischen Parlaments das gesetzlich erforderliche Quorum nicht erreicht, ernennen die ständigen Büros des Senats und der Abgeordnetenkammer des Parlaments einen Interimsgeneraldirektor für einen Zeitraum von 60 Tagen.“

„(9) Unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 30 Abs. 2 nimmt der Interimsgeneraldirektor in der Übergangszeit die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Gesellschaft wahr.“

Mit der Notverordnung sollten die Managementprobleme bei TVR gelöst werden. Der TVR-Verwaltungsrat

wurde am 10. Dezember 2013 nach Ablehnung des TVR-Tätigkeitsberichts 2012 entlassen. Aufgrund eines politischen Patts innerhalb der Parlamentsmehrheit entschied sich die Regierung zur Verabschiedung der Notverordnung, um eine Blockade bei der Ernennung des Managements der öffentlich-rechtlichen Medieneinrichtungen zu vermeiden. Zwischenzeitlich ist es der Regierungsmehrheit gelungen, mit großer Mehrheit einen berühmten rumänischen Schriftsteller, Politikwissenschaftler und Fernsehproduzenten als Interimsdirektor zu berufen. Er wird das Amt bis zur Ernennung eines neuen Verwaltungsrats und eines neuen Präsidenten und TVR-CEO durch das Parlament führen.

In der Zwischenzeit hat die Abgeordnetenversammlung (Unterhaus des Parlaments) am 17. Dezember 2013 eine geänderte Fassung des *Proiectul de lege pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Gesetzesvorlage zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und den Betrieb der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft) verabschiedet.

Die Gesetzesvorlage soll die staatliche Finanzierung für die Produktion und die Ausstrahlung von auf das Ausland gerichteten Hörfunk- und Fernsehsendungen steigern sowie die Möglichkeit für rumänische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter fördern, juristische Personen des Privatrechts zu gründen, Teilhaber solcher Körperschaften zu werden oder Anteile an bestehenden Unternehmen und Gesellschaften zu erwerben. Die Gesetzesvorlage wurde vom Parlament gebilligt, vom rumänischen Präsidenten jedoch wieder an das Parlament zurückverwiesen. Nachdem die strittigen Bestimmungen geklärt sind, ist der Präsident nicht mehr berechtigt, die Gesetzesvorlage zurückzuweisen, er kann das Gesetz jedoch immer noch vor dem Verfassungsgericht anfechten.

Nach der von den Abgeordneten verabschiedeten Vorlage lautet Art. 42 Abs. 1 nun wie folgt:

„Die erforderliche Finanzierung für die Produktion und die Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen in das Ausland wird aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für juristische Personen, die von RRBC oder RTC gegründet wurden oder deren Teilhaber oder Anteilseigner sie sind, sowie für die Entwicklung dieser Tätigkeit.“

In Art. 43 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt:

„Zur Ausweitung und Entwicklung spezieller Aktivitäten im Land oder im Ausland können RRBC und RTV mit Zustimmung der ständigen parlamentarischen Kulturausschüsse juristische Personen des Privatrechts mit oder ohne Gewinnabsicht gründen, Teilhaber solcher Körperschaften werden oder gegebenenfalls Anteile an einer bestehenden Gesellschaft erwerben.“

• *Ordonanța de Urgență nr. 110/2013 pentru completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune, cu modificările și completările ulterioare* (Notverordnung Nr. 110/2013 zur Ergänzung von Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und den Betrieb der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16847>

RO

• *Proiectul de lege pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetzesvorlage zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und den Betrieb der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft - von der Abgeordnetenversammlung verabschiedete Fassung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16848>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Änderungs- und Ergänzungsentwürfe zum audiovisuellen Gesetz

Mehrere rumänische Parlamentsmitglieder haben zwei Gesetzentwürfe zur Änderung und Ergänzung des *Legea Audiovizualului nr. 504/2002 cu modificările și completările ulterioare* (Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen - siehe IRIS 2002-7/28, IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2013-3/26, IRIS 2013-6/27) eingebracht.

Der erste Gesetzentwurf, der von 107 Abgeordneten und Senatoren initiiert und nach dem regulären Verfahren der Abgeordnetenversammlung (Unterhaus) vorgelegt wurde, soll das audiovisuelle Gesetz um einen Schutz für Taube und Hörgeschädigte ergänzen.

Gemäß dem ersten Gesetzentwurf wird nach Art. 41 des audiovisuellen Gesetzes ein neuer Art. 42 eingefügt, nach dem Taube oder Hörgeschädigte in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten des Rundfunkveranstalters ein Recht auf Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten haben. Die landesweiten Fernsehsender müssen täglich mindestens 30 Minuten Nachrichtensendungen, Diskussionen und Analysen zu aktuellen politischen und wirtschaftlichen Themen in Gebärdensprache dolmetschen und untertiteln. Darüber hinaus müssen sie für ihre wichtigsten Sendungen entweder in Gänze oder als Zusammenfassung eine Übersetzung in Gebärdensprache und gleichzeitig eine Untertitelung anbieten. Sendungen, die speziell für Taube und Hörgeschädigte geeignet sind, sind sowohl optisch als auch akustisch eindeutig zu kennzeichnen.

Angesichts ihrer eingeschränkten technischen Kapazitäten können lokale Programmanbieter wählen, ob sie Gebärdendolmetschen und Untertitelung oder nur eine dieser technischen Möglichkeiten anbieten. Entsprechend müssen lokale Sender täglich mindestens 30 Minuten Nachrichtensendungen, Diskussionen und

Analysen zu aktuellen politischen und wirtschaftlichen Themen in Gebärdensprache dolmetschen oder untertiteln. Darüber hinaus müssen sie für ihre wichtigsten Sendungen entweder in Gänze oder als Zusammenfassung eine Verdolmetschung in Gebärdensprache oder eine Untertitelung anbieten.

Der zweite Gesetzentwurf sieht eine Änderung von Art. 86 des audiovisuellen Gesetzes vor, mit der die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU konkret umgesetzt und Rundfunkveranstaltern freier Zugang zu Ereignissen von hohem öffentlichem Interesse gesichert werden soll. In seiner derzeitigen Fassung sieht Art. 86 vor, dass (1) jeder Rundfunkveranstalter mit Sitz in der Europäischen Union zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ereignissen von hohem öffentlichem Interesse hat, die exklusiv von einem Rundfunkveranstalter unter rumänischer Rechts hoheit übertragen werden, um eine Kurzberichterstattung erstellen zu können, und dass (2) der Rundfunkveranstalter unter rumänischer Rechts hoheit, der die Exklusivrechte an einem Ereignis von hohem öffentlichem Interesse erworben hat, jeweils einem Rundfunkveranstalter in jedem EU-Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen aus Punkt (1) Zugang dazu gewähren muss.

Die bestehenden Vorgaben werden in Bezug auf Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU als nicht eindeutig betrachtet. Sie beschränken oder begrenzen den Zugang zu gesellschaftlich bedeutenden Ereignissen auf einen einzigen Rundfunkveranstalter pro Mitgliedstaat, was als Verletzung des Rechts auf Informationsfreiheit betrachtet wird. Der Gesetzentwurf sieht in einem neuen Art. 86 des audiovisuellen Gesetzes vor, dass (1) jeder Rundfunkveranstalter unter der Rechts hoheit Rumäniens oder eines anderen EU-Mitgliedstaats in Übereinstimmung mit Art. 85 zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ereignissen von hohem öffentlichem Interesse hat, die exklusiv von einem Rundfunkveranstalter unter rumänischer Rechts hoheit übertragen werden, um eine Kurzberichterstattung erstellen zu können, und dass (2) Rundfunkveranstaltern unter der Rechts hoheit desselben EU-Mitgliedstaats wie der Rundfunkveranstalter, der die Exklusivrechte an dem Ereignis erworben hat, der erforderliche Zugang zur Erstellung von Kurzberichterstattungen zu gewähren ist.

• *Propunerea legislativă pentru completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002 - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf zur Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 - wie ursprünglich vorgelegt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16841>

RO

• *Propunerea legislativă pentru modificarea art. 86 din Legea audiovizualului nr. 504/2002 - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 86 des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 - wie ursprünglich vorgelegt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16842>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Senat weist Änderung zur Filmverordnung der Regierung zurück

Am 6. November 2013 hat der rumänische Senat (Oberhaus des Parlaments) den Gesetzentwurf zur Änderung der *Ordonanța Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia* (Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über das Filmwesen) mit großer Mehrheit zurückgewiesen (siehe IRIS 2003-2/23). Die endgültige Entscheidung wird von der Abgeordnetenkammer (Unterhaus) getroffen.

Gemäß dem Gesetzentwurf würde Art. 17 der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über das Filmwesen mit Änderungen durch Gesetz Nr. 328/2006 außer Kraft gesetzt. Art. 17 legt fest, dass das öffentlich-rechtliche rumänische Fernsehen TVR 15 % seiner Werbeeinnahmen jährlich an den *Fondul cinematografic* (Filmfonds) abführen muss, um die nationale Kinofilmproduktion zu unterstützen. Auf Ansuchen von Produzenten hat TVR die Option, direkt bis zu 50 % des genannten Betrags zu finanzieren, vorausgesetzt es erfolgt eine Mitteilung an das *Centrul Național al Cinematografiei* (Nationales Filmzentrum - CNC) Filmproduktion.

Der Gesetzentwurf sollte Abhilfe gegen den Vorwurf von Sponsoren schaffen, es finde eine diskriminierende Behandlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters statt. Gemäß Art. 13 Abs. 1 lit b) der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 328/2006 waren bereits alle Fernsehanbieter (öffentlich-rechtliche und kommerzielle) verpflichtet, 4 % ihrer Werbeeinnahmen an den Filmfonds abzuführen, was bedeuten würde, dass TVR zweifach in den Filmfonds einzahlen müsste (15 % und 4 % der Werbeeinnahmen).

Die rumänische Regierung gab eine ablehnende Stellungnahme zum Gesetzentwurf ab, da die Aufhebung von Art. 17 die finanziellen Mittel des Filmfonds verringern würde, da gerade erst eine andere Kürzung vorgenommen worden war: Die Verpflichtung für die Veranstalter von Glücksspielen, 4 % ihres Gewinns in den Filmfonds abzuführen, war gerade außer Kraft gesetzt worden.

TVR kämpft wegen Missmanagements mit großen finanziellen Problemen. Der Gesetzentwurf hätte dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zum Teil aus seiner schwierigen finanziellen Lage geholfen. TVR finanziert sich aus der Rundfunkgebühr, eigenen Einnahmen (hauptsächlich Werbung) und staatlichen Zuschüssen.

• *Propunerea legislativă pentru modificarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia - forma inițiatorului* (Gesetzesentwurf zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über das Filmwesen - wie ursprünglich vorgelegt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16844>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SE-Schweden

Schwedische Rundfunkkommission schlägt Liste gesellschaftlich bedeutender Ereignisse vor

Gemäß Art. 5 Abs. 9 des schwedischen Hörfunk- und Fernsehgesetzes (RTL), der die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste umsetzt, kann die schwedische Regierung Regulierungsentwürfe zu Ereignissen verabschieden, die als von herausragender Bedeutung für die schwedische Gesellschaft betrachtet werden (Liste gesellschaftlich bedeutender Ereignisse). Derartige Ereignisse sind im frei empfangbaren Fernsehen auszustrahlen, zu dem ein wesentlicher Teil der Öffentlichkeit Zugang hat. Das Kriterium eines „wesentlichen Teils der Öffentlichkeit“ betrachtet die schwedische Rundfunkkommission (SBC) als erfüllt, wenn ein Fernsehdienst von mindestens 85 % der Bevölkerung empfangen werden kann.

Im Februar 2013 beauftragte die schwedische Regierung die SBC mit einem Vorschlag für eine Liste gesellschaftlich bedeutender Ereignisse. Dazu gehörte auch die Erhebung eines Meinungsbildes bei Interessensträgern. Eine Liste gesellschaftlich bedeutender Ereignisse muss abschließend von der Europäischen Kommission gebilligt werden, die unter anderem überprüft, ob die Liste dem EU-Recht entspricht.

Der Bericht der SBC wurde am 15. November 2013 vorgelegt und beinhaltete folgenden Vorschlag für eine Liste gesellschaftlich bedeutender Ereignisse:

- a) die Olympischen Sommer- und Winterspiele,
- b) die FIFA-Weltmeisterschaft der Männer und der Frauen: Qualifikationsspiele und Gruppenspiele mit schwedischer Beteiligung sowie die Halbfinal- und Finalspiele,
- c) die UEFA-Europameisterschaft der Männer und der Frauen: Qualifikationsspiele und Gruppenspiele mit schwedischer Beteiligung sowie die Halbfinal- und Finalspiele,
- d) die FIS Nordische Ski-Weltmeisterschaft,
- e) die IAAF Leichtathletik-Weltmeisterschaften,

f) die IIHF Eishockey-Weltmeisterschaft der Männer: Spiele mit schwedischer Beteiligung sowie die Halbfinal- und Finalspiele,

g) der Wasa-Lauf und

h) das Nobel-Bankett.

Aus dem Bericht lässt sich ableiten, dass die Mehrheit der Interessensträger die Verabschiedung einer Liste gesellschaftlich bedeutender Ereignisse nicht unterstützt. Sie sind der Auffassung, der Markt funktioniere bereits gut genug und eine solche Liste sei unnötig. Interessensträger, die eine Liste befürworten, halten dagegen, dass sie gewährleisten könnten, dass gesellschaftlich bedeutende Ereignisse in Zukunft nicht allein von Bezahlsendern ausgestrahlt werden.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bericht zu Maßnahmen der schwedischen Regierung führen wird und wie diese aussehen werden.

• *List of major events (translation of the draft report), Swedish Broadcasting Authority* (Liste gesellschaftlich bedeutender Ereignisse (Übersetzung des Berichtsentwurfs), schwedische Rundfunkbehörde)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16852>

EN

Erik Ullberg and Michael Plogell
Wistrand Advokatbyrå

SK-Slowakei

Strafe wegen Befürwortung von Marihuana aufgehoben

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2013 hat der Oberste Gerichtshof („Gerichtshof“) die Entscheidung des Rundfunk- und Weitverbreitungsrats der Slowakischen Republik („Rat“) aufgehoben, gegen einen Anbieter audiovisueller Abrufdienste wegen der offenen Befürwortung von Marihuanakonsum ein Bußgeld von EUR 500 zu verhängen. Der Beschluss des Gerichtshofs wurde am 27. November 2013 rechtskräftig.

Der Anbieter (zugleich das größte Boulevardmedium in der Slowakei) verbreitete ein Interview mit einem jungen Hip-Hop-Künstler, das seinen „Dank an das grüne Zauberkraut für die Inspiration“ in seiner Dankesrede bei der größten slowakischen Musikpreisverleihung (mit Berichterstattung in den landesweiten Medien) zum Gegenstand hatte. Während des Interviews wurde deutlich, dass es sich bei dem fraglichen „Zauberkraut“ um Marihuana handelt. Der junge Künstler erklärte, Marihuana sei nichts für jedermann, jedoch ein „Segen“ für einige, und behauptete, Marihuana sei bei Weitem sicherer als der weitgehend tolerierte Alkohol.

Der Anbieter argumentierte, er habe lediglich über ein öffentliches Ereignis und in diesem Zusammenhang gemachte Aussagen berichtet. Eine solche Medienberichterstattung sei als Information von öffentlichem Interesse zu betrachten und daher durch das Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit besonders geschützt.

Der Rat machte in seiner Entscheidung deutlich, dass das Thema des Interviews an sich keinen Verstoß gegen geltende Gesetzgebung darstelle. Er hatte jedoch Einwände gegen die Art und Weise, in der das Interview geführt worden war. Dies betraf insbesondere die scherzhaften Kommentare des Reporters, die die Aussagen des Künstlers verharmlost und legitimiert hätten. Der Rat kam daher zu dem Schluss, der Anbieter habe nicht nur informiert, sondern geradezu öffentlich für illegale Drogen geworben.

In seiner Berufung unterstrich der Anbieter, der Rat habe nicht alle vorgebrachten Argumente vollständig berücksichtigt. Der Rat habe den Kontext des Interviews nicht ausreichend analysiert und daher die Kommentare des Reporters missinterpretiert, obgleich der Anbieter auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen hatte, die Bedeutung der Kontextanalyse in Fällen zu fördern, die Meinungs- und Medienfreiheit betreffen. Nach Ansicht des Anbieters war das Interview ein legitimer Versuch herauszufinden, ob der junge Künstler eine öffentliche Diskussion zu einem relevanten Thema anregen oder lediglich Aufmerksamkeit auf sich lenken wollte.

Der Gerichtshof stimmte den in der Berufung geltend gemachten Einwänden zu. Er nahm zwar nicht dazu Stellung, ob die Sendung tatsächlich für illegale Drogen geworben hatte, erklärte jedoch, der Rat habe maßgebliche Argumente des Anbieters ignoriert. Der Rat habe das Interview lediglich unter Berücksichtigung der slowakischen Gesetzgebung analysiert und es versäumt, den Fall entsprechend den Vorgaben nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu betrachten. Insgesamt befand der Gerichtshof die Begründung der Entscheidung als unausgewogen und formalistisch und daher rechtswidrig. Er hob die Entscheidung folglich auf und verwies sie an den Rat zur Neuverhandlung zurück.

• *Najvyšší súd, 6SŽ/3/2013, 30.10.2013* (Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 30. Oktober 2013, 6SŽ/3/2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16873>

SK

Juraj Polak

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der
Slowakischen Republik*

**Neue
Telekommunikations- und Postdienste** für
Regulierungsbehörde

Am 27. November 2013 hat das slowakische Parla-

ment Gesetz Nr. 402/2013 Slg. über die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Postdienste (im Folgenden „Gesetz“) verabschiedet; es wurde vom Präsidenten unterzeichnet und trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mit dem Gesetz werden die bisherige Regulierungsbehörde für Telekommunikation der Slowakischen Republik und das bisherige Regulierungsamt für Postdienste verschmolzen. Die neue Regulierungsbehörde übernimmt alle Befugnisse der früheren Behörden und tritt als alleinige Nachfolgerin in alle Rechte und Pflichten ein. Ziel des Zusammenschlusses ist eine Senkung der Kosten. Laut offizieller Begründung für das Gesetz belaufen sich die geplanten Einsparungen in den ersten drei Jahren der Tätigkeit der neuen Regulierungsbehörde auf mehr als EUR 1,1 Mio.

Die neue Regulierungsbehörde ist ein unabhängiges Organ außerhalb der regulären Regierungsstrukturen mit einer vom allgemeinen Haushalt getrennten Finanzierung. Geleitet wird sie von einem Vorsitzenden, der auf Vorschlag der Regierung vom Nationalrat sowohl gewählt als auch entlassen wird. Bei Abwesenheit wird der Vorsitzende von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, der ebenfalls von der Regierung gewählt und entlassen wird. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre und ist auf zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten beschränkt.

Regulierte Einrichtungen können gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde in einem zweistufigen System Berufung einlegen. Die erste Stufe besteht in einer Überprüfung durch die Regulierungsbehörde selbst. Sollte diese die Berufung zurückweisen, erfolgt in der zweiten Stufe eine Anrufung des *Najvyšší súd Slovenskej republiky* (Oberster Gerichtshof der Slowakei).

Die Unabhängigkeit und die berufliche Integrität des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden von einem entsprechenden Parlamentsausschuss überwacht. Der Ausschuss kann (auf Verlangen oder auf Eigeninitiative) Verfahren einleiten, um öffentliche Interessen zu schützen oder Interessenkonflikte zu verhindern. Er ist berechtigt, Geldbußen zu verhängen; bei schwerwiegenden Verstößen kann seine Entscheidung zur Entlassung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führen. In einem solchen Fall muss das Parlament die Entscheidung des Ausschusses mit einer Mehrheit von 60 % billigen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können die Entscheidung des Ausschusses vor dem *Ústavný súd Slovenskej republiky* (Verfassungsgericht der slowakischen Republik) anfechten.

• *Zákon z 27. novembra 2013 o Úrade pre reguláciu elektronických komunikácií a poštových služieb a Dopravnom úrade a o zmene a doplnení niektorých zákonov* (Gesetz Nr. 402/2013 Slg.)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16851>

SK

Juraj Polak

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der
Slowakischen Republik*

US-Vereinigte Staaten

Gericht hebt Schlüsselbestimmungen des FCC Beschlusses über die Netzneutralität auf

Am 14. Januar 2014 hob ein Bundesgericht die zentralen Bestimmungen des Beschlusses der Kommunikations-Regulierungs-Behörde des Bundes (Federal Communication Commission (FCC)) über die Netzneutralität (Beschluss), der im Dezember 2010 verabschiedet wurde, auf. Der Beschluss führte Offenlegungs-, Anti-Blockierungs- und Anti-Diskriminierungs-Vpflichtungen für Breitbandanbieter (Anbieter) ein, um zu verhindern, dass diese den Zugang der Endnutzer-Abonnenten zu Webseiten blockieren oder die Qualität des Zugangs verschlechtern. Das Gericht bestätigte die allgemeine Befugnis der FCC, das Internet durch Förderung der Entwicklung einer Breitbandinfrastruktur auf einer vernünftigen und zeitgemäßen Basis zu regeln, stellte aber fest, dass die Anti-Blockierungs- und Anti-Diskriminierungs-Vpflichtungen gegen spezifische Verbote verstoßen, die im Telekommunikations-Gesetz (Telecommunications Act) von 1996 enthalten sind (Gesetz).

Nach dem Gesetz ist die Art der Vorschriften/Regulierung, die gegenüber einem Unternehmen verhängt werden dürfen, davon abhängig, ob es sich bei dem Unternehmen um einen Telekommunikations-Dienst oder einen Informations-Dienst handelt. Das Gericht führt aus, dass, seitdem die FCC 2008 die Anbieter als Informationsdienste bezeichnete, die entscheidende Frage sei, ob der Beschluss die Anbieter verpflichtet, als Telekommunikations-Anbieter zu agieren. Das Gericht argumentierte, dass der Wortlaut der Anti-Diskriminierungs- und der Anti-Blockierungs-Vpflichtungen den Wortlaut der gesetzlichen Anforderungen widerspiegeln, die für Telekommunikations-Anbieter eingeführt wurden. Hierbei hob das Gericht besonders ganz bestimmte Anti-Diskriminierungs- und Anti-Blockierungs-Vpflichtungen hervor. Bei diesen hervorgehobenen Anti-Diskriminierungs-Maßnahmen handelte es sich um die Verpflichtungen, Kommunikationsdienste auf angemessene Nachfrage zu liefern und sie ohne Unterschiede im Dienste der Öffentlichkeit anzubieten. Bei den hervorgehobenen Anti-Blockierungs-Maßnahmen ging es um die Verpflichtungen, ein Mindestniveau des Zugangs kostenlos zur Verfügung zu stellen und keine ungerechte oder unangemessene Diskriminierung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hob das Gericht die Schlüsselbestimmungen des FCC-Beschlusses auf. Das Gericht erklärte aber auch, dass hinreichende Gründe für die Aufrechterhaltung der Anti-Blockierungs-Bestimmung bestehen können, weil es genügend Raum für Einzelverhandlungen und Diskriminierungs-Bedingungen

gebe, um nicht gegen das gesetzliche Verbot gemeinsamer Trägervpflichtungen zu verstoßen. Denn auf diese Art und Weise könne sichergestellt werden, dass die Anbieter im Einklang mit den Vorschriften immer noch als Informationsdienstleister agieren können. Allerdings konnte das Gericht seine Entscheidung letztendlich nicht auf dieses Argument stützen, da es von der FCC nicht geltend gemacht wurde.

• *United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit, 14 January 2014, No. 11-1355 (United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit, 14. Januar 2014, Nr. 11-1355)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17307>

EN

Jonathan Perl
Locus Telecommunications, Inc.

Kalender

Bücherliste

Code thématique Larcier- droit de la presse écrite et audiovisuelle Larcier, 2014 ISBN-13: 978-2804431860 <http://www.larciergroup.com/>
Castendyk, O., Fälle zum Medienrecht C.H.Beck, 2014 ISBN-13: 978-3406597671 <http://rsw.beck.de/rsw/default.asp>

Fechner, F., Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia UTB GmbH, Stuttgart, 2014 ISBN-13: 978-3825241483 <http://www.utb.de/>
Smartt, U., Media and Entertainment Law Routledge, 2014 ISBN 978-0415662703 <http://www.routledge.com/>
Fosbrook, D., Laing, A. C., The Media and Business Contracts Handbook Bloomsbury Professional, 2014 ISBN 978-1780434797 <http://www.bloomsburyprofessional.com/>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)